



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

205/ME

GZ 16.300/48-I 6/89

An das  
Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1010 W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Telefax  
0222/96 22/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

<b>Gesetzesentwurf</b>
Zl. <u>2P</u> -GE/1989
Datum <u>4.4.1989</u>
Verteilt <u>05. April 1989</u> <i>Mathias Bauer</i>

Sachbearbeiter

Klappe / (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut 1989 - DSt 1989); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut 1989 - DSt 1989) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

5. Mai 1989

ersucht.

17. März 1989

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister:

TADES

Beilagen: 25 Ausf.





---

# BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

---

16.300/48 - I 6/89

**E N T W U R F**  
eines Bundesgesetzes über das  
**Disziplinarrecht der**  
**Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter**  
(Disziplinarstatut 1989 - DSt 1989)



E n t w u r f

Bundesgesetz vom ..... über das  
Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und  
Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinar-  
statut 1989 - DSt 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Erster Abschnitt

Disziplinalgewalt

§ 1. Die Aufsicht über die in die  
Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwälte wird  
zunächst vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer ausgeübt.

§ 2. (1) Ein Rechtsanwalt, der schuldhaft die  
Pflichten seines Berufes verletzt oder in- oder außerhalb  
seines Berufes durch sein Verhalten die Ehre oder das  
Ansehen des Standes beeinträchtigt, begeht ein  
Disziplinarvergehen.

(2) Disziplinarvergehen sind vom Disziplinarrat  
zu behandeln.

§ 3. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung  
eines Rechtsanwalts wegen eines Disziplinarvergehens  
ausgeschlossen, wenn gegen ihn

0230C

- 2 -

1. innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Disziplinarrats von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt oder von allfälligen Wiederaufnahmsgründen keine Verfügung nach § 27 Abs. 1 getroffen oder

2. innerhalb von fünf Jahren nach der Beendigung eines disziplinären Verhaltens kein Einleitungsbeschluß gefaßt oder ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht zu seinem Nachteil wieder aufgenommen worden ist.

(2) Ist der dem Disziplinarvergehen zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand gerichtlicher Vorerhebungen oder eines gerichtlichen Strafverfahrens, so wird der Lauf der im Abs.1 angeführten Fristen für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

(3) Erlischt die Berechtigung eines Rechtsanwalts zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft während des Laufes einer Verjährungsfrist, so wird deren Lauf bis zu seiner allfälligen Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte gehemmt.

(4) Bildet ein Disziplinarvergehen zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs.1 Z.2 angeführte Frist, so tritt an deren Stelle die strafrechtliche Verjährungsfrist.

0230C

- 3 -

(5) Begeht der Rechtsanwalt innerhalb der Verjährungsfrist erneut ein Disziplinarvergehen, so tritt Verjährung nicht ein, bevor auch für dieses Disziplinarvergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

§ 4. Ein Disziplinarvergehen ist nicht zu verfolgen, wenn das Verschulden des Rechtsanwalts geringfügig ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

§ 5. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf die in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

### Zweiter Abschnitt

#### Disziplinarrat und Kammeranwalt

§ 6. (1) Am Sitz jeder Rechtsanwaltskammer ist ein Disziplinarrat zu errichten.

(2) Der Disziplinarrat besteht einschließlich des Präsidenten aus 8 Mitgliedern, wenn in die Liste der Rechtsanwälte am 31. Dezember des der Wahl des Disziplinarrats vorangegangenen Kalenderjahrs nicht mehr als 50 Rechtsanwälte eingetragen sind, aus 11 Mitgliedern, wenn 51 bis 100 Rechtsanwälte eingetragen sind, aus 14 Mitgliedern, wenn 101 bis 200 Rechtsanwälte eingetragen sind, aus 21 Mitgliedern, wenn 201 bis 800 Rechtsanwälte

0230C

- 4 -

eingetragen sind, und aus 35 Mitgliedern, wenn mehr als 800 Rechtsanwälte eingetragen sind.

(3) Beim Disziplinarrat sind ein Kammeranwalt und ein Stellvertreter desselben zu bestellen. Bei einem Disziplinarrat mit 21 Mitgliedern sind neben dem Kammeranwalt zwei Stellvertreter, bei einem Disziplinarrat mit 35 Mitgliedern vier Stellvertreter zu bestellen.

§ 7. (1) Auf einvernehmlichen Antrag von Rechtsanwaltskammern desselben Oberlandesgerichtssprengels kann der Bundesminister für Justiz im Interesse einer zweckmäßigen Handhabung der Disziplinargewalt durch Verordnung verfügen, daß ein gemeinsamer Disziplinarrat am Sitz einer dieser Kammern zu errichten ist.

(2) Eine solche Verordnung kann der Bundesminister für Justiz auch ohne Antrag nach Anhörung der beteiligten Rechtsanwaltskammern erlassen, wenn in die Liste einer dieser Kammern weniger als 25 Rechtsanwälte eingetragen sind und ohne eine solche Verordnung die ordnungsgemäße Handhabung der Disziplinargewalt nicht mehr gewährleistet wäre.

(3) Ist ein gemeinsamer Disziplinarrat errichtet, so sind die Beitragsleistungen der beteiligten Rechtsanwaltskammern zu den Kosten des Disziplinarrats, sofern zwischen ihnen nichts anderes vereinbart wird, nach dem Verhältnis der Anzahl der in die Liste dieser Kammern eingetragenen Rechtsanwälte zu bestimmen.

0230C



- 5 -

§ 8. (1) Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Disziplinarrats sowie der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter werden von der Vollversammlung auf dieselbe Art wie der Ausschuß (§ 24 RAO) auf drei Jahre gewählt. Im Fall eines gemeinsamen Disziplinarrats (§ 7) ist die Wahl in einer gemeinsamen Vollversammlung der beteiligten Rechtsanwaltskammern vorzunehmen. Diese Vollversammlung ist von der Rechtsanwaltskammer einzuberufen, an deren Sitz der gemeinsame Disziplinarrat zu errichten ist.

(2) Ein Rechtsanwalt, gegen den rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, kann vor deren Löschung nicht zu einem der im Abs.1 genannten Ämter gewählt werden.

(3) Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht zugleich Mitglied des Disziplinarrats sein.

(4) Der Disziplinarrat hat aus seiner Mitte Vizepräsidenten zu wählen, deren Anzahl der Zahl der Stellvertreter des Kammeranwalts (§ 6 Abs.3) zu entsprechen hat.

(5) Das Ergebnis der Wahlen ist binnen einem Monat dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sowie dem Bundesminister für Justiz mitzuteilen.

0230C

- 6 -

§ 9. Bei Verhinderung des Präsidenten üben dessen Amt die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus, bei deren Verhinderung das Mitglied des Disziplinarrats mit der längsten Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich.

§ 10. (1) Die Geschäftsordnung des Disziplinarrats ist von der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer festzusetzen. Hiebei sind die Bestimmungen des § 27 Abs.4 zweiter Satz und Abs.5 RAO sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß im Fall der Neuwahl des gesamten Disziplinarrats die Vizepräsidenten und ein Teil der Mitglieder des Disziplinarrats schon vor Ablauf der Amtsdauer von drei Jahren ausscheiden.

§ 11. Der Kammeranwalt kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Bei Verhinderung des Kammeranwalts tritt an seine Stelle der von ihm für diesen Fall bestimmte Stellvertreter, ist ein solcher nicht bestimmt, der Stellvertreter mit der längsten Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer der an Lebensjahren älteste.

§ 12. (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist verpflichtet, die Wahl in den Disziplinarrat oder zum Kammeranwalt (Stellvertreter des Kammeranwalts) anzunehmen. Aus wichtigen Gründen kann jedoch die Annahme der Wahl abgelehnt oder das Amt zurückgelegt werden. Über

0230C

- 7 -

die Zulässigkeit der Nichtannahme der Wahl oder der Rücklegung des Amtes entscheidet der Disziplinarrat durch Beschluß. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Nach Ablauf der Amtsperiode kann für die nächste Amtsperiode eine Wahl abgelehnt werden.

§ 13. (1) Mitglieder des Disziplinarrats, Kammeranwälte und deren Stellvertreter, gegen die gerichtliche Vorerhebungen oder ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wurden oder gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist, dürfen bis zur Beendigung des Verfahrens ihr Amt nicht ausüben. Der Disziplinarrat kann jedoch nach Anhörung des Kammeranwalts und des Betroffenen unter Bedachtnahme auf Art und Gewicht des Verdachts beschließen, daß der Betroffene sein Amt weiter ausüben kann, solange im Disziplinarverfahren ein Einleitungsbeschluß nicht gefaßt wird. Gegen einen solchen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Wird gegen den Betroffenen eine Disziplinarstrafe verhängt, so erlischt sein Amt mit Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses.

§ 14. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Disziplinarrats sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben.

0230C

(2) Die Mitglieder des Disziplinarrats, der Kammeranwalt und die Stellvertreter des Kammeranwalts üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus. Barauslagen sind ihnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung aus der Kammerkasse zu ersetzen.

§ 15. (1) Der Disziplinarrat verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und, außer im Fall des § 29, aus vier weiteren Mitgliedern bestehen. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein Vizepräsident, bei deren Verhinderung das Mitglied des Senats mit der längsten Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich. Jedes Mitglied des Disziplinarrats darf mehreren Senaten angehören.

(2) Die nach § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 jeweils zu bestellenden Senate hat der Präsident des Disziplinarrats unter Bedachtnahme auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder sowie auf mögliche Ausschließungs- und Befangenheitsgründe zusammenzusetzen.

(3) Die erkennenden Senate (§ 30) hat der Präsident des Disziplinarrats jährlich nach der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer zu bilden und die Geschäfte unter ihnen im vorhinein zu verteilen. Gleichzeitig ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Mitglieder des Disziplinarrats bei Verhinderung eines Senatsmitglieds in die Senate eintreten. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Fall unbedingten Bedarfs abgeändert werden.

- 9 -

(4) Die Entscheidungen des Disziplinarrats (Erkenntnisse, Beschlüsse) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

### Dritter Abschnitt

#### Disziplinarstrafen

§ 16. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. schriftlicher Verweis;
2. Geldbuße bis zum Betrag von 500.000 S;
3. Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur Dauer eines Jahres oder bei Rechtsanwaltsanwärtern Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung um höchstens ein Jahr;
4. Streichung von der Liste.

(2) Bei Verhängung der Strafe ist insbesondere auf die Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile, bei Bemessung der Geldbuße auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Bedacht zu nehmen.

(3) Liegen einem Beschuldigten mehrere Disziplinarvergehen zur Last, so ist nur eine der im Abs. 1 genannten Disziplinarstrafen zu verhängen. Mit einer Disziplinarstrafe nach Abs. 1 Z. 2 kann jedoch unter Bedachtnahme auf die Art des Disziplinarvergehens das Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung bis zur Dauer von 3 Jahren

0230C

- 10 -

verbunden werden. Ein solches Verbot kann auch mit einer Disziplinarstrafe nach Abs. 1 Z. 3 für die Zeit nach Ablauf der Dauer, für die die Ausübung der Rechtsanwaltschaft untersagt wurde, verbunden werden. Als Zusatzstrafe im Sinn der §§ 31 und 40 StGB darf nur eine gleichartige oder strengere Disziplinarstrafe sowie das erwähnte Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern verhängt werden.

(4) Geldbußen fließen der im § 24 genannten Rechtsanwaltskammer zu.

§ 17. Hat ein Rechtsanwalt seine Eintragung in die Liste erschlichen oder übt er die Rechtsanwaltschaft aus, obwohl ihm dies vom Disziplinarrat untersagt worden ist, so ist jedenfalls die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste zu verhängen, sofern nicht nach den besonderen Umständen des Falles mit einer geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden kann.

§ 18. Ist ein Rechtsanwalt von der Liste gestrichen worden, so kann er vor Ablauf von drei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht erneut in die Liste einer Rechtsanwaltskammer eingetragen werden. Wegen Vertrauensunwürdigkeit kann die erneute Eintragung auch nach Ablauf dieses Zeitraums von jeder Rechtsanwaltskammer verweigert werden (§ 5 Abs.2 RAO).

0230C

- 11 -

Vierter Abschnitt  
Einstweilige Maßnahmen

§ 19. (1) Der Disziplinarrat kann gegen einen Rechtsanwalt einstweilige Maßnahmen beschließen, wenn

1. gegen den Rechtsanwalt wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung gerichtliche Vorerhebungen stattfinden oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder

2. der Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung vom Gericht rechtskräftig verurteilt oder

3. die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste ausgesprochen worden ist  
und die einstweilige Maßnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Rechtsanwalt zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen sonst zu besorgender schwerer Nachteile, besonders für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Standes, erforderlich ist.

(2) Vor der Beschlußfassung über eine einstweilige Maßnahme muß der Rechtsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen sowie zu den Voraussetzungen für die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme gehabt haben. Hievon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden, doch ist in diesem Fall dem Rechtsanwalt nach der Beschlußfassung unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

0230C

- 12 -

(3) Einstweilige Maßnahmen sind:

1. bei Rechtsanwälten

a) die Überwachung der Kanzleiführung durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer;

b) die Entziehung des Vertretungsrechts vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden;

c) das vorläufige Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung;

d) die vorläufige Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft;

2. bei Rechtsanwaltsanwärtern die Entziehung des Rechts, einen Rechtsanwalt vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu vertreten.

(4) Einstweilige Maßnahmen sind aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben. Sie treten spätestens mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens außer Kraft.

(5) Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen sind dem Rechtsanwalt, dem Kammeranwalt sowie der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen und dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(6) Die Zeit, während der die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorläufig untersagt war, ist auf die

0230C



- 13 -

Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft anzurechnen, bei Verhängung der Disziplinarstrafe der Geldbuße angemessen zu berücksichtigen. Desgleichen ist die Zeit, während der die Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung vorläufig verboten war, auf das mit einer Disziplinarstrafe verbundene Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern anzurechnen. Angemessen zu berücksichtigen ist beim Rechtsanwalt bei Verhängung der Disziplinarstrafen der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft und der Geldbuße auch die Zeit, während der ihm das Vertretungsrecht vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden oder das Recht zur Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung entzogen war, beim Rechtsanwaltsanwärter bei Verhängung der Disziplinarstrafe der Geldbuße die Zeit, während der ihm das Recht, einen Rechtsanwalt vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu vertreten, entzogen war.

#### Fünfter Abschnitt

#### Verfahren vor dem Disziplinarrat

§ 20. (1) Der Disziplinarrat hat von Amts wegen einzuschreiten, sobald er von dem Verdacht eines Disziplinarvergehens Kenntnis erlangt.

0230C

- 14 -

(2) Der Disziplinarrat fällt seine Entscheidungen nach Anhörung des Kammeranwalts.

§ 21. (1) Der Kammeranwalt ist berufen, von Amts wegen oder im Auftrag des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer vor dem Disziplinarrat für die Erfüllung der Berufspflichten des Rechtsanwalts und für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Rechtsanwaltsstands einzutreten und sich an der Untersuchung und Verhandlung, insbesondere durch Stellung von Anträgen, zu beteiligen. Sobald er von dem Verdacht eines Disziplinarvergehens Kenntnis erlangt, ist er verpflichtet, dem Disziplinarrat hievon Mitteilung zu machen.

(2) Der Kammeranwalt kann jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und hiezu deren Übermittlung verlangen.

§ 22. (1) Begründet das einem Rechtsanwalt angelastete Disziplinarvergehen den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der Disziplinarrat Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

(2) Ist wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig, so darf bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß wegen dieses Vergehens kein Disziplinarerkenntnis gefällt werden.

0230C

- 15 -

§ 23. (1) Die Strafgerichte sind verpflichtet, den Disziplinarrat von der Einleitung oder Beendigung gerichtlicher Vorerhebungen oder eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen sowie von der Verhängung oder Aufhebung der Untersuchungshaft über einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter zu verständigen und ihm eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils oder der rechtskräftigen Strafverfügung zu übersenden.

(2) Der Disziplinarrat und die Gerichte sowie die Verwaltungsbehörden sind zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs verpflichtet.

§ 24. (1) Zur Ausübung der Disziplinargewalt ist der Disziplinarrat derjenigen Rechtsanwaltskammer zuständig, bei der der Beschuldigte in dem Zeitpunkt, in dem der Disziplinarrat vom Verdacht des Disziplinarvergehens Kenntnis erlangt, in die Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist.

(2) Über Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission ohne mündliche Verhandlung.

§ 25. (1) Die Durchführung des Disziplinarverfahrens kann wegen Befangenheit des Disziplinarrats oder aus anderen wichtigen Gründen auf Antrag des Beschuldigten, des Kammeranwalts oder des Disziplinarrats selbst einem anderen Disziplinarrat

0230C

- 16 -

übertragen werden. Über den Antrag entscheidet die Oberste Berufungs- und Disziplinkommission ohne mündliche Verhandlung.

(2) Der Beschuldigte und der Kammeranwalt müssen einen solchen Antrag spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses beim Disziplinarrat einbringen. Wird im Antrag jedoch glaubhaft gemacht, daß die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, erst nach Ablauf dieser Frist eingetreten oder dem Antragsteller bekannt geworden sind, so kann der Antrag auch noch nachher, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntwerden, eingebracht werden. In diesem Fall ist auch der Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Antrag glaubhaft zu machen.

(3) Hat die Oberste Berufungs- und Disziplinkommission einen solchen Antrag abgelehnt, so ist ein neuer Antrag unzulässig, es sei denn, es wird im Antrag glaubhaft gemacht, daß die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, erst nach der Entscheidung eingetreten oder dem Antragsteller bekannt geworden sind. Auch in diesem Fall ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntwerden einzubringen und der Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Antrag glaubhaft zu machen.

(4) Verspätete oder unzulässige Anträge nach Abs. 2 und 3 sind vom Disziplinarrat zurückzuweisen. Gegen einen solchen Beschluß ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

0230C

- 17 -

(5) Wurde die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gemäß Abs. 1 einem anderen Disziplinarrat übertragen, so ist zur Verfolgung der Kammeranwalt derjenigen Rechtsanwaltskammer berufen, an deren Disziplinarrat das Verfahren übertragen worden ist. Allfällige Aufträge im Sinn des § 21 Abs. 1 sind ihm jedoch vom Ausschuß derjenigen Rechtsanwaltskammer zu erteilen, die gemäß § 24 zur Ausübung der Disziplinargewalt zuständig war.

§ 26. (1) Von der Teilnahme am Disziplinarverfahren ist ein Mitglied des Disziplinarrats ausgeschlossen, wenn

1. das Mitglied durch das Disziplinarvergehen selbst betroffen oder Anzeiger oder
2. Rechtsfreund oder gesetzlicher Vertreter des Betroffenen oder Anzeigers ist oder
3. der Beschuldigte, der Anzeiger oder der Betroffene Angehöriger des Mitglieds im Sinn des § 152 Abs. 1 Z 1 StPO ist.

(2) Der Untersuchungskommissär ist von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen.

(3) Der Beschuldigte und der Kammeranwalt sind darüberhinaus berechtigt, einzelne Mitglieder des Disziplinarrats unter Angabe bestimmter Gründe wegen Befangenheit abzulehnen.

0230C

- 18 -

(4) Die Mitglieder des Disziplinarrats haben sie betreffende Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe dem Präsidenten des Disziplinarrats unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der Präsident des Disziplinarrats endgültig. Ist hievon der Präsident des Disziplinarrats selbst betroffen, so entscheidet der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission. Nach Beginn der mündlichen Verhandlung entscheidet der erkennende Senat (§ 30) durch Beschluß, gegen den ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist.

§ 27. (1) Bei jedem Verdacht eines Disziplinarvergehens, von dem der Disziplinarrat Kenntnis erlangt, hat der Präsident, wenn nicht nach § 29 vorgegangen wird, ein Mitglied des Disziplinarrats als Untersuchungskommissär zu bestellen und hievon den Kammeranwalt und den Beschuldigten zu verständigen. Ein allfälliger Anzeiger ist vom Einlangen der Anzeige und von der Anordnung einer Untersuchung zu benachrichtigen.

(2) Der Untersuchungskommissär hat die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann den Beschuldigten und Zeugen vernehmen, Sachverständige beiziehen und Augenscheine vornehmen.

0230C

- 19 -

(3) Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sind zur Zeugenaussage vor dem Untersuchungskommissär verpflichtet; andere Personen können hiezu nicht verhalten werden. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Untersuchungskommissär ist unzulässig.

(4) Der Untersuchungskommissär kann um die Vornahme von Vernehmungen oder anderen Erhebungen auch das jeweils für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Bezirksgericht ersuchen. Dieses hat hiebei nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorzugehen und zu den Vernehmungen und Erhebungen den Untersuchungskommissär, den Kammeranwalt, den Beschuldigten und dessen Verteidiger zu laden. Diesen Personen steht das Fragerecht nach der Strafprozeßordnung zu.

(5) Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger steht das Recht auf Akteneinsicht zu. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind die Entwürfe des Untersuchungskommissärs und Beratungsprotokolle. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 28. (1) Nach Abschluß der Untersuchung hat der Präsident des Disziplinarrats einen Senat zu bestellen, dem der Untersuchungskommissär als Mitglied anzugehören hat. Der Untersuchungskommissär hat dem Senat einen Bericht über das Ergebnis der Erhebungen und einen Entwurf für den zu fassenden Beschluß vorzulegen. Der Senat hat

0230C

- 20 -

nach Anhörung des Kammeranwalts durch Beschluß zu erkennen, ob Grund zu einer Disziplinarbehandlung des Beschuldigten in mündlicher Verhandlung vorliegt.

(2) Der Beschluß, daß Grund zur Disziplinarbehandlung in mündlicher Verhandlung vorliegt (Einleitungsbeschluß), hat die Tathandlungen, deren der Beschuldigte verdächtigt wird, anzuführen. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und dem Kammeranwalt zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Der Beschluß, daß kein Grund zur Disziplinarbehandlung vorliegt (Ablassungsbeschluß), ist dem Beschuldigten, dem Kammeranwalt und der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln. Ein allfälliger Anzeiger ist nach Rechtskraft von dem Ergebnis zu verständigen.

§ 29. (1) Erachtet der Präsident, daß schon nach dem Inhalt der Anzeige weder eine Berufspflichtenverletzung noch eine Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes vorliegt, oder daß eine Verfolgung wegen Verjährung ausgeschlossen ist, so kann er die Anzeige sogleich einem von ihm zu bestellenden Senat vorlegen, der aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern des Disziplinarrats zu bestehen hat; die Bestellung eines Untersuchungskommissärs entfällt.

0230C



- 21 -

(2) Findet der Senat nach Anhörung des Kammeranwalts, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so hat er die Anzeige zurückzulegen (Rücklegungsbeschluß) und gegebenenfalls dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zur Ausübung seines Aufsichtsrechts abzutreten. Dieser Beschluß ist dem Kammeranwalt zuzustellen, der dagegen innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben kann. Wird kein Einspruch erhoben, so ist in sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 3 vorzugehen.

(3) Findet jedoch der Senat, daß das dem Angezeigten zur Last gelegte Verhalten den Verdacht einer Berufspflichtenverletzung oder einer Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes begründet und die Verfolgung nicht wegen Verjährung ausgeschlossen ist, oder erhebt der Kammeranwalt gegen den Rücklegungsbeschluß Einspruch, so hat der Präsident gemäß § 27 Abs. 1 vorzugehen.

§ 30. Wurde ein Einleitungsbeschluß gefaßt, so hat der Präsident die Akten dem Vorsitzenden des nach der Geschäftsverteilung (§ 15 Abs. 3) zuständigen erkennenden Senats zuzuleiten, sofern er nicht selbst Vorsitzender ist.

§ 31. (1) Der Vorsitzende hat sodann den Berichterstatter zu bestellen und die sonst zur Durchführung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere hat er Ort, Tag und Stunde der mündlichen Verhandlung zu bestimmen, den

0230C

- 22 -

Beschuldigten, seinen Verteidiger und die Zeugen zu laden sowie den Kammeranwalt zu verständigen. Er kann auch noch von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten, seines Verteidigers oder des Kammeranwalts Ergänzungen der Erhebungen durch den Untersuchungskommissär veranlassen.

(2) Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ist bis zum Tag der mündlichen Verhandlung die Einsichtnahme in die Akten gestattet. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind neben den im § 27 Abs. 5 genannten Aktenteilen die Entwürfe des Berichterstatters. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgederontes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 32. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen jedoch drei Personen seines Vertrauens, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter sein müssen, anwesend sein. Zeugen sind als Vertrauenspersonen ausgeschlossen.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung des Senats dürfen der Kammeranwalt, der Beschuldigte, sein Verteidiger und die Vertrauenspersonen nicht anwesend sein.

§ 33. (1) Dem Beschuldigten sind mit der Ladung zur Disziplinarverhandlung die Namen der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats mitzuteilen.

(2) Der Beschuldigte hat unbeschadet des Ablehnungsrechts wegen Befangenheit gemäß § 26 Abs. 3 das

0230C

- 23 -

Recht, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung ohne Angabe von Gründen zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) durch Ablehnung von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschließen.

§ 34. (1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter mit Rechtsanwaltsprüfung verteidigen zu lassen. Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter, gegen die eine der im § 16 Abs. 1 Z. 3 angeführten Disziplinarstrafen rechtskräftig verhängt, sowie Rechtsanwälte, gegen die die im § 19 Abs. 3 Z. 1 Buchst. d angeführte einstweilige Maßnahme oder die Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs. 2 RAO beschlossen ist, sind von der Verteidigung ausgeschlossen. Die Vertretung durch einen Machthaber ist unzulässig.

(2) Der Disziplinarrat kann jederzeit das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen. Folgt der Beschuldigte dieser Anordnung nicht, so wird hiedurch die Durchführung des Disziplinarverfahrens nicht gehindert.

§ 35. (1) Die Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Berichterstatter. Hierauf werden der Beschuldigte, der Verteidiger sowie der Kammeranwalt gehört und die erforderlichen Beweise aufgenommen.

(2) Sind weitere Erhebungen und Beweisaufnahmen notwendig, so hat der Senat das Erforderliche vorzukehren.

0230C

Er kann mit der Durchführung solcher Erhebungen den Untersuchungskommissär beauftragen, er kann aber auch die Verhandlung vertagen und den Akt zur ergänzenden Untersuchung an den Untersuchungskommissär zurückleiten.

(3) Die Bestimmungen über die Beweisaufnahme vor dem Untersuchungskommissär gelten sinngemäß.

(4) Nach Abschluß des Beweisverfahrens folgen die Schlußvorträge des Kammeranwalts, des Verteidigers und des Beschuldigten. Das Schlußwort gebührt jedenfalls dem Beschuldigten.

§ 36. Der Senat hat bei Fällung seines Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist; er urteilt nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller Beweismittel gewonnenen Überzeugung.

§ 37. (1) Mit dem Erkenntnis ist der Beschuldigte freizusprechen oder des ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehens schuldig zu erkennen.

(2) Wird der Beschuldigte eines Disziplinarvergehens schuldig erkannt, so ist im Erkenntnis ausdrücklich auszusprechen, ob er die Pflichten seines Berufes verletzt oder durch sein Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt hat oder ob beides vorliegt. Außerdem hat ein solches Erkenntnis auszusprechen, welche Disziplinarstrafe verhängt wird und daß der Beschuldigte die Kosten des Disziplinarverfahrens zu ersetzen hat.

- 25 -

§ 38. Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und ehestens samt Entscheidungsgründen dem Beschuldigten, dem Kammeranwalt und der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen. Eine Ausfertigung ist dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln. Ein allfälliger Anzeiger ist nach Rechtskraft des Erkenntnisses zu verständigen, hinsichtlich welcher der von ihm angezeigten Tathandlungen der Rechtsanwalt freigesprochen oder schuldig erkannt wurde.

§ 39. (1) Nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses ist die Höhe der vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten (Pauschalkosten und Barauslagen) vom Vorsitzenden des Senats mit Beschluß festzusetzen.

(2) Die Pauschalkosten sind nach Maßgabe des Umfangs und des Ausgangs des Verfahrens unter Vermeidung unbilliger Härten zu bemessen; sie dürfen 5 vH des im § 16 Abs. 1 Z. 2 genannten Betrags nicht übersteigen.

(3) Die Barauslagen des Disziplinarverfahrens erster und zweiter Instanz hat die Rechtsanwaltskammer am Sitz des Disziplinarrats vorläufig zu tragen.

(4) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder sind die Verfahrenskosten uneinbringlich, so hat die Rechtsanwaltskammer, welche die Barauslagen vorläufig getragen hat, diese endgültig zu tragen, in den Fällen der §§ 7 und 25 jedoch diejenige, in deren Liste der Rechtsanwalt eingetragen ist.

0230C

- 26 -

§ 40. (1) Über die mündliche Verhandlung ist von einem Mitglied des Senats oder von einem Angestellten der Rechtsanwaltskammer eine Niederschrift aufzunehmen, der die Namen der Senatsmitglieder, des Schriftführers, des Kammeranwalts, des Beschuldigten, seines Verteidigers und seiner Vertrauenspersonen sowie der wesentliche Verlauf der Verhandlung zu entnehmen sind. Die Verwendung von Schallträgern ist zulässig.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 41. Zivilrechtliche Ansprüche, die jemand aus dem Disziplinarvergehen des Rechtsanwalts ableitet, können nicht im Disziplinarverfahren geltend gemacht werden.

§ 42. Alle Zustellungen an den Beschuldigten sind zu eigenen Händen, hat er einen Verteidiger bestellt, zu dessen eigenen Händen vorzunehmen.

§ 43. (1) Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt und hat er keinen Verteidiger bestellt, so ist von Amts wegen ein Rechtsanwalt zum Verteidiger zu bestellen. Mitglieder des Disziplinarrats, des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer, der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter dürfen mit dieser Aufgabe nicht betraut werden. Der bestellte Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Interesse des Abwesenden in dieser Disziplinarsache mit

0230C

- 27 -

allen dem Beschuldigten zustehenden Rechten zu wahren. Alle Zustellungen im Verfahren sind solange an ihn mit Rechtswirksamkeit für den Beschuldigten vorzunehmen, bis dieser seinen inländischen Aufenthalt bekanntgibt oder einen Verteidiger bestellt.

(2) Hält sich der Beschuldigte im Ausland auf, so ist gemäß Abs. 1 vorzugehen, solange der Beschuldigte keinen Verteidiger bestellt hat.

#### Sechster Abschnitt Rechtsmittelverfahren

§ 44. Erkenntnisse des Disziplinarrats können mit dem Rechtsmittel der Berufung, Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden. Zur Entscheidung über die Rechtsmittel ist die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission berufen.

§ 45. (1) Die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde stehen zu:

1. dem Beschuldigten;
2. dem Kammeranwalt;
3. der Oberstaatsanwaltschaft, in deren Sprengel der Disziplinarrat seinen Sitz hat, jedoch nur bei einem Disziplinarvergehen, durch das Berufspflichtigen verletzt wurden.

0230C

(2) Dem Kammeranwalt steht ein Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten nicht zu.

§ 46. (1) Die Berufung oder die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Disziplinarrat, der sie gefällt hat, schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzubringen.

(2) Je eine Ausfertigung des Rechtsmittels ist den anderen zur Erhebung eines Rechtsmittels Berechtigten zuzustellen, die hiezu binnen vier Wochen eine schriftliche Äußerung abgeben können. Nach Einlangen aller Äußerungen oder nach Fristablauf sind die Akten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission vorzulegen.

(3) Für die Akteneinsicht der im § 45 Abs. 1 Genannten gilt § 31 Abs. 2 sinngemäß.

§ 47. Die Berufung hat die Erklärung zu enthalten, in welchen Punkten das Erkenntnis angefochten wird. Eine Anfechtung des Ausspruchs über die Schuld gilt auch als Anfechtung des Strafausspruchs.

§ 48. (1) Nach dem Einlangen der Berufungsakten bei der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission hat der Vorsitzende des nach der Geschäftsverteilung (§ 61 Abs. 3) zuständigen Senats die Berufungsakten zu prüfen. Hält er die Berufung für unzulässig oder verspätet, so hat er sie vor den Senat zu bringen, ohne daß zunächst eine mündliche Verhandlung anberaumt wird. Ist keiner dieser Fälle gegeben, so ist die Verhandlung anzuberaumen und aus

0230C



- 29 -

dem Kreis der Anwaltsrichter des Senats der  
Berichterstatter zu bestellen.

(2) Sind zur Vorbereitung der mündlichen  
Verhandlung Erhebungen notwendig, so hat der Vorsitzende  
das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhebungen  
von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinarrat  
durch ein von dessen Präsidenten zu bestimmendes Mitglied  
oder von einem ersuchten Gericht durchführen lassen.

(3) Zur mündlichen Verhandlung sind die  
Generalprokurator, der Kammeranwalt, der Beschuldigte und  
sein Verteidiger zu laden.

(4) Für die Beiziehung eines Verteidigers gilt  
der § 34 Abs. 1.

§ 49. (1) Die mündliche Verhandlung ist auf  
Antrag des Beschuldigten öffentlich. Die Öffentlichkeit  
kann jedoch aus den Gründen des § 229 StPO ausgeschlossen  
werden. Ist die Verhandlung nicht öffentlich, so kann der  
Beschuldigte drei Personen seines Vertrauens, die  
Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter sein müssen,  
beiziehen. Zeugen sind als Vertrauenspersonen  
ausgeschlossen.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Darstellung  
des Sachverhalts durch den Berichterstatter.

(3) Hierauf trägt der Berufungswerber die  
Berufung vor. Die im § 48 Abs. 3 Genannten haben ebenfalls  
das Recht auf Anhörung. Die Reihenfolge bestimmt der

0230C

- 30 -

Vorsitzende. Das Schlußwort gebührt jedenfalls dem Beschuldigten.

(4) Sind die im § 48 Abs. 3 Genannten nicht erschienen, so wird hiedurch die Durchführung der Verhandlung nicht gehindert. Allenfalls vorliegende Schriftsätze sind vom Berichterstatter zu verlesen.

§ 50. Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission kann in der mündlichen Verhandlung selbst Beweise aufnehmen und die notwendigen Verfahrensergänzungen vornehmen. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission ist zulässig. Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission kann die Beweisaufnahmen und Verfahrensergänzungen auch von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinarrat durch ein von dessen Präsidenten zu bestimmendes Mitglied oder von einem ersuchten Gericht durchführen lassen.

§ 51. Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift im Sinn des § 40 aufzunehmen.

§ 52. (1) Eine verspätete oder unzulässige Berufung oder eine Berufung, die keine Erklärung im Sinn des § 47 enthält, ist mit Beschluß zurückzuweisen.

(2) Ist die Erhebung des Sachverhalts oder das Verfahren mangelhaft, sodaß es ganz oder zum Teil wiederholt oder ergänzt werden muß, und nimmt die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission die Beweisaufnahme

0230C

- 31 -

und die Verfahrungsergänzungen weder selbst vor, noch läßt sie sie vornehmen (§ 50), so hat sie das Erkenntnis des Disziplinarrats ganz oder zum Teil aufzuheben und die Sache im Umfang der Aufhebung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarrat zurückzuverweisen.

(3) In allen anderen Fällen hat die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, das Erkenntnis im Umfang der Anfechtung in jeder Richtung zu ändern.

(4) Ist die Berufung lediglich zugunsten des Beschuldigten ergriffen worden, so darf weder die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission noch im Fall einer Zurückverweisung der Disziplinarrat eine strengere Strafe als in dem angefochtenen Erkenntnis verhängen.

(5) Das Erkenntnis hat den Ausspruch über die Pflicht des Beschuldigten zum Ersatz der Kosten des Verfahrens zu enthalten.

§ 53. (1) Erkenntnisse, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung gefällt werden, sind sogleich zu verkünden. Eine Ausfertigung des Erkenntnisses samt Gründen ist ehestens dem Disziplinarrat zu übersenden.

(2) Der Disziplinarrat hat je eine Ausfertigung des Erkenntnisses der Generalprokuratur, der Oberstaatsanwaltschaft, dem Kammeranwalt, dem Beschuldigten, im Fall der Bestellung eines Verteidigers aber diesem, sowie dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, der der Beschuldigte angehört, zuzustellen.

0230C

- 32 -

§ 54. Über Beschwerden entscheidet die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission ohne mündliche Verhandlung auf Grund der Akten.

§ 55. (1) Die rechtzeitige Einbringung eines Rechtsmittels hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufschiebende Wirkung.

(2) Der Vollzug der vom Disziplinarrat gemäß § 19 beschlossenen einstweiligen Maßnahmen wird durch ein dagegen ergriffenes Rechtsmittel nicht gehindert.

§ 56. Gegen prozeßleitende Verfügungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

#### Siebenter Abschnitt

#### Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

§ 57. (1) Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter besteht einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus 16 Richtern des Obersten Gerichtshofs und ebensovielen Rechtsanwälten (Anwaltsrichtern). Sie hat ihren Sitz in Wien.

(2) Die Richter werden vom Bundesminister für Justiz nach Anhörung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und des Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission jeweils zum 1. Jänner

0230C

- 33 -

auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Anwaltsrichter werden von den Rechtsanwaltskammern für fünf Kalenderjahre gewählt. Eine neuerliche Ernennung oder Wiederwahl ist zulässig. Die Rechtsanwaltskammern haben das Ergebnis der Wahl dem Bundesminister für Justiz und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen.

(3) Wählbar sind nur Rechtsanwälte, die seit wenigstens zehn Jahren in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer eingetragen sind. Ein Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission darf nicht zugleich Mitglied des Ausschusses oder Disziplinarrats, Kammeranwalt oder Stellvertreter des Kammeranwalts einer Rechtsanwaltskammer sein.

(4) Im übrigen gelten für die Wählbarkeit der Anwaltsrichter, für den Wahlvorgang sowie für die Ablehnung und Rücklegung des Amtes sinngemäß die Bestimmungen für den Disziplinarrat (§§ 8 und 12). Über Ablehnung und Rücklegung des Amtes entscheidet der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission.

(5) Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied nach Abs. 2 zu ernennen beziehungsweise in der nächsten Plenarversammlung zu wählen.

§ 58. Auf Anwaltsrichter ist die Bestimmung des § 13 anzuwenden. Über die weitere Ausübung des Amtes

0230C

- 34 -

entscheidet der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission nach Anhörung des Betroffenen.

§ 59. Die Rechtsanwaltskammer Wien wählt 6, die Rechtsanwaltskammern für Steiermark und Oberösterreich wählen je 2, die übrigen Rechtsanwaltskammern je 1 Anwaltsrichter der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission. Die Kammern können auch Anwaltsrichter wählen, die einer anderen Kammer angehören.

§ 60. (1) Die Vollversammlung der Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission wählt aus ihren Mitgliedern in geheimer Wahl mittels Stimmzettel auf die Dauer von fünf Jahren den Präsidenten aus dem Kreis der Richter und den Vizepräsidenten aus dem Kreis der Rechtsanwälte. Als gewählt gilt jeweils diejenige Person, die die meisten abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Bei der Wahl ist die Vertretung durch ein anderes, schriftlich hiezu bevollmächtigtes Mitglied zulässig.

(3) Der Präsident hat das Ergebnis der Wahl dem Bundesminister für Justiz und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen.

(4) Bei Verhinderung des Präsidenten übt dessen Amt der Vizepräsident aus, bei dessen Verhinderung das Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission aus dem Kreis der Richter mit der längsten Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich.

0230C

- 35 -

§ 61. (1) Die Oberste Berufungs- und Disziplinkommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus zwei Richtern und zwei Anwaltsrichtern bestehen. Jedes Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinkommission darf mehreren Senaten angehören.

(2) Den Vorsitz des Senats führt ein Richter. Ein Anwaltsrichter des Senats soll dem Kreis derjenigen Rechtsanwälte angehören, die von der Rechtsanwaltskammer des Beschuldigten gewählt wurden.

(3) Der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinkommission hat jeweils bis zum Jahresschluß für das folgende Kalenderjahr die Senate zu bilden und die Geschäfte unter diese zu verteilen. Gleichzeitig ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinkommission bei Verhinderung eines Senatsmitglieds als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Fall unbedingten Bedarfs abgeändert werden.

§ 62. (1) Die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinkommission sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben. Bei der mündlichen Verhandlung haben sie ihr Amtskleid zu tragen. Die Entscheidungen der Obersten Berufungs- und Disziplinkommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

0230C

- 36 -

(2) Auf die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sind die Ausschließungsgründe des § 26 anzuwenden. Ausgeschlossen ist ferner, wer an der angefochteten Entscheidung teilgenommen oder am vorangegangenen Verfahren als Kammeranwalt, Verteidiger des Beschuldigten oder Vertreter eines sonst Beteiligten mitgewirkt hat.

(3) Die Generalprokuratur, der Kammeranwalt und der Beschuldigte sind darüberhinaus berechtigt, einzelne Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission unter Angabe bestimmter Gründe wegen Befangenheit abzulehnen.

(4) Die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission haben sie betreffende Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe dem Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der Präsident. Ist der Präsident selbst betroffen, so entscheidet der Vizepräsident. Trifft dies auch auf diesen zu, so entscheidet das nicht betroffene Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter mit der längsten Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich.

0230C



- 37 -

§ 63. (1) Die Kanzleigeschäfte der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission führt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag.

(2) Die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag hierfür bestellten Kanzleibediensteten und Schriftführer sind in dieser Eigenschaft an die Weisungen des Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission gebunden.

(3) Die Kosten der Kanzleibediensteten und der Schriftführer trägt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag.

§ 64. Die Anwaltsrichter üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Den außerhalb Wiens wohnenden Anwaltsrichtern werden die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten von der Rechtsanwaltskammer ersetzt, die sie gewählt hat.

## Achter Abschnitt

### Vollzug der Entscheidungen

§ 65. (1) Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, der der Beschuldigte angehört, hat die Entscheidungen des Disziplinarrats und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission zu vollziehen.

0230C

- 38 -

(2) Jede rechtskräftige Disziplinarstrafe ist in ein Register einzutragen, das vom Ausschuß der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer zu führen ist.

§ 66. Sind Geldbußen oder die vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten zwangsweise einzubringen, so ist vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer ein Rückstandsausweis auszufertigen, der einen Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung bildet. Sind sie uneinbringlich, so hat dies der Ausschuß festzustellen.

§ 67. Ist eine Entscheidung, mit der die Streichung von der Liste oder die Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ausgesprochen wurde, zu vollziehen, so hat der Ausschuß für den Rechtsanwalt einen mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen.

§ 68. In den Fällen des § 67 hat der Ausschuß dem Bundesminister für Justiz, dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und den Präsidenten der Oberlandesgerichte mitzuteilen, daß der betreffende Rechtsanwalt zeitweilig oder dauernd nicht berechtigt ist, seine Berufstätigkeit auszuüben. Außerdem ist dieser Umstand im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und im "Österreichischen Anwaltsblatt" bekanntzumachen.

§ 69. Ist eine Disziplinarstrafe oder eine einstweilige Maßnahme gegen einen Rechtsanwaltsanwärter zu vollziehen, der in eine Verteidigerliste eingetragen ist, so ist eine Ausfertigung der Entscheidung auch dem Präsidenten des in Betracht kommenden Oberlandesgerichts zu übermitteln.

0230C

## Neunter Abschnitt

### Löschung von Disziplinarstrafen

§ 70. (1) Die Löschung der im Register eingetragenen Disziplinarstrafen tritt nach Ablauf der im § 71 Abs. 1 angeführten Fristen kraft Gesetzes ein.

(2) Gelöschte Disziplinarstrafen dürfen in einem Disziplinarverfahren weder berücksichtigt noch in Erkenntnissen und Beschlüssen erwähnt werden.

(3) Verurteilungen zu den Disziplinarstrafen der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft und der Streichung von der Liste werden nicht gelöscht und schließen auch die Löschung anderer Verurteilungen aus.

§ 71. (1) Die Löschungsfristen betragen:

1. bei einem Verweis drei Jahre ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses;

2. bei Verurteilung zu einer Geldbuße zehn Jahre ab der vollständigen Zahlung oder der Feststellung der Uneinbringlichkeit;

3. bei Verurteilung zur Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung zehn Jahre ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses.

0230C

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der nach der Geschäftsverteilung (§ 15 Abs. 3) zuständige Senat des Disziplinarrats auf Antrag des Bestraften die Verurteilung zu einer Geldbuße bereits nach fünf Jahren löschen.

§ 72. Wird jemand vor Ablauf der Lösungsfrist erneut zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilt, so werden alle Disziplinarstrafen nur gemeinsam gelöscht. Die Lösungsfrist bestimmt sich in diesem Fall nach der Einzelfrist, die am spätestens enden würde, verlängert sich aber um so viele Jahre, als rechtskräftige und noch nicht gelöschte Verurteilungen vorliegen. Die zuletzt rechtskräftig gewordene Verurteilung ist mitzuzählen.

§ 73. (1) Der Bestrafte kann die Feststellung beantragen, daß seine Disziplinarstrafe kraft Gesetzes gelöscht ist.

(2) Dieser Antrag sowie ein Antrag nach § 71 Abs. 2 ist beim Disziplinarrat einzubringen. Darüber entscheidet der nach der Geschäftsverteilung (§ 15 Abs. 3) zuständige Senat mit Beschluß. Dieser Beschluß ist dem Antragsteller sowie dem Kammeranwalt zuzustellen und dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(3) Gegen diesen Beschluß steht dem Antragsteller und dem Kammeranwalt das Rechtsmittel der Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen des sechsten Abschnitts dieses Bundesgesetzes zu.

- 41 -

## Zehnter Abschnitt

### Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der Strafprozeßordnung

§ 74. (1) Für die Berechnung von Fristen, die Beratung und Abstimmung, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung im Disziplinarverfahren auch insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt und die Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit den Grundsätzen und Eigenheiten des Disziplinarverfahrens vereinbar ist.

## Elfter Abschnitt

### Aufsichtsrecht des Bundesministers für Justiz

§ 75. (1) Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Justiz umfaßt die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und die ordnungsgemäße Durchführung von

0230C

- 42 -

Disziplinarverfahren. Zu diesem Zweck ist der Bundesminister für Justiz berechtigt, sich jederzeit von der Geschäftsführung des Disziplinarrats und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sowie vom Stand der anhängigen Disziplinarverfahren zu unterrichten und die Beseitigung diesbezüglicher Mißstände zu verlangen.

(2) Werden die Mißstände nicht beseitigt, so ist der Bundesminister für Justiz berechtigt, den Disziplinarrat aufzulösen, wenn die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren nicht anders gewährleistet werden kann. In diesem Fall ist eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat zum Ende eines jeden Jahres dem Bundesminister für Justiz ein Verzeichnis der eingegangenen Anzeigen sowie der erledigten und der noch anhängigen Disziplinarverfahren vorzulegen.

## Zwölfter Abschnitt

### Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 76. Mit Ausnahme der im § 68 vorgesehenen Mitteilungen und Bekanntmachungen sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf und die Ergebnisse eines

0230C

- 43 -

Disziplinarverfahrens, über den Inhalt der Disziplinarakten sowie über den Inhalt einer nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung und der Disziplinarentscheidungen untersagt. Der Rechtsanwalt, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, darf jedoch über den Ausgang des Disziplinarverfahrens soweit berichten, als er damit nicht seine berufliche Verschwiegenheitspflicht verletzt.

### Dreizehnter Abschnitt

#### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen,

#### Aufhebung, Vollziehung

§ 77. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1989 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit sich durch die Bestimmungen über die Einrichtung der Disziplinarräte und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sowie über die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Wahlen Änderungen ergeben, sind die entsprechenden Maßnahmen bis zum 1. Jänner 1991 zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Geschäftsordnungen der Disziplinarräte an die neue Rechtslage anzupassen.

0230C

- 44 -

(3) Die Bestimmungen über die feste Geschäftsverteilung (§ 15 Abs. 3, § 61 Abs. 3) treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft; sie sind auf Disziplinarverfahren anzuwenden, in denen der Einleitungsbeschluß nach dem 31. Dezember 1990 gefaßt worden ist.

(4) Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens gleichzeitig mit denjenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft treten, auf die sie sich gründen.

(5) Im übrigen sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Disziplinarverfahren nach diesem Bundesgesetz fortzuführen. Wegen Disziplinarvergehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, dürfen jedoch Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die nach den bisherigen Bestimmungen nicht oder nicht in dem Ausmaß vorgesehen waren, nicht verhängt werden.

(6) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 1. April 1872, RGBl. 40, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 außer Kraft.

(7) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an

0230C



- 45 -

deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

§ 78. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

0230C



V o r b l a t t

Ziel:

Auf Wunsch des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags soll das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zeitgemäß gestaltet werden.

Lösung:

Dieses Ziel soll durch die Neuerlassung eines überarbeiteten Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter erreicht werden, das an die Stelle des bestehenden Disziplinarstatuts aus dem Jahr 1872 tritt.

Alternativen:

Eine Novellierung des geltenden Disziplinarstatuts, was aber wegen des Umfangs der vorgesehenen Änderungen nicht zweckmäßig ist.

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Keine.

0232C



## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil:

Auf Wunsch des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags hat sich seit dem Jahr 1986 ein im Bundesministerium für Justiz eingerichteter Arbeitskreis mit einer Neugestaltung des Disziplinarrechts für Rechtsanwälte und Rechtsanwärter befaßt.

Diesem Arbeitskreis haben Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter und des Bundesministeriums für Justiz angehört.

Grundlage der Arbeiten des Arbeitskreises war ein von der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags beschlossener Vorentwurf.

Auf dieser Grundlage wurde in Übereinstimmung mit den Vertretern der Rechtsanwaltschaft und den Mitgliedern der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission der nunmehr zur allgemeinen Begutachtung versendete Entwurf erarbeitet, der im Fall seiner Gesetzwerdung das geltende, mehrfach novellierte Disziplinarstatut aus dem Jahr 1872, RGBI. 40, ablösen soll.

0231C

- 2 -

Hauptzweck des Gesetzesvorhabens ist eine Verbesserung der bestehenden disziplinarrechtlichen Vorschriften, besonders durch eine zeitgemäße Fassung des Gesetzeswortlauts, durch die Beseitigung von bestehenden Unklarheiten, aber vor allem auch durch inhaltliche Verbesserungen, die in erster Linie die Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten zum Ziel haben. Dabei sollen aber die in der bisherigen Praxis bewährten Einrichtungen des anwaltlichen Disziplinarrechts im wesentlichen beibehalten werden, zumal da die grundsätzliche Verfassungsgemäßheit des geltenden anwaltlichen Disziplinarrechts in Österreich vom Verfassungsgerichtshof auch in jüngster Zeit nie in Frage gestellt worden ist.

So soll es etwa in materieller Hinsicht bei den bestehenden, allgemeinen Disziplinarartatbeständen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes bleiben (§ 2 Abs. 1 des Entwurfs), deren Inhalt nach der erst jüngst wieder zum Ausdruck gekommenen Ansicht des Verfassungsgerichtshofs (30. Juni 1988, B 1286/87) durchaus ausreichend konkretisierbar ist. Eine auf diese Tatbestände gestützte Verurteilung ist nach dieser Entscheidung jedenfalls dann verfassungskonform, wenn sie wegen einer Verletzung von Berufspflichten oder wegen eines Verstoßes gegen Ehre oder Ansehen des Standes erfolgt, die sich aus gesetzlichen

0231C

- 3 -

Regelungen oder aus verfestigten Standesauffassungen ergeben, die in einer dem Klarheitsgebot des Art. 7 MRK entsprechenden Bestimmtheit feststehen; Hinweise für das Vorliegen einer verfestigten Standesauffassung könnten sich etwa aus Standesrichtlinien oder der bisherigen Rechtsprechung ergeben. An die Schaffung eines darüber hinausgehenden Katalogs gesetzlicher Disziplinarartatbestände (Typen-Disziplinarrecht) ist daher nicht gedacht, zumal da auch in anderen Disziplinarordnungen das vereinzelt geforderte Typen-Disziplinarrecht nicht verwirklicht ist. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß anders als in der Bundesrepublik Deutschland, wo das Bundesverfassungsgericht die anwaltlichen Standesrichtlinien mangels gesetzlicher Grundlage für unwirksam erklärt hat, die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erlassenen Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs Verordnungscharakter haben und auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung (§ 37 RAO) beruhen.

Ebenso beibehalten wird der grundsätzliche Verfahrensablauf des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens (Bestellung des Untersuchungskommissärs - Einleitungsbeschluß - mündliche Verhandlung). Daß sowohl im erstinstanzlichen

0231C

- 4 -

Disziplinarverfahren als auch im Rechtsmittelverfahren ergänzend die Bestimmungen der Strafprozeßordnung anzuwenden sind, soweit sie mit den Grundsätzen und Eigenheiten des Disziplinarverfahrens vereinbar sind, entspricht bereits der bisherigen Rechtsprechung, soll aber nunmehr im § 74 ausdrücklich geregelt werden.

Nicht gelten soll allerdings wie bisher der strafprozessuale Anklagegrundsatz (s. dazu die Erläuterungen zu den §§ 20 und 21).

Mit kleinen Änderungen beibehalten wird auch der geltende Katalog der Disziplinarstrafen und einstweiligen Maßnahmen (§§ 16 und 19 des Entwurfs). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang jedoch die dem § 42 StGB nachempfundene Regelung des neuen § 4, mit dem das Institut der mangelnden Strafwürdigkeit von Bagatelldelikten auch in das anwaltliche Disziplinarrecht eingeführt wird.

Neu ist, daß die Unabhängigkeit der Mitglieder des Disziplinarrats durch eine Verfassungsbestimmung abgesichert werden soll (§ 14 Abs. 1).

Eine wesentliche Neuerung enthalten auch die §§ 15 Abs. 3 und 61 Abs. 3 des Entwurfs, in denen für die erkennenden Senate des Disziplinarrats und für die Senate der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung vorgesehen ist.

Schließlich wäre als weitere wesentliche Neuerung im Bereich des Rechtsmittelverfahrens noch hervorzuheben, daß - auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 MRK - die



- 5 -

mündliche Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission in Hinkunft auf Antrag des Beschuldigten grundsätzlich öffentlich sein soll (§ 49 Abs. 1 des Entwurfs). Ansonsten soll jedoch auch das Rechtsmittelverfahren in seinen Grundzügen gleichbleiben.

Zusammenfassend soll also mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben der Rechtsanwaltschaft ein auf der bisherigen Rechtslage aufbauendes, aber in wesentlichen Punkten modernisiertes und verbessertes Disziplinarrecht zur Verfügung gestellt werden, das unzweifelhaft auf dem Boden der Verfassung steht und eine ordnungsgemäße und effektive Durchführung von Disziplinarverfahren durch die Disziplinarbehörden gewährleistet.

Das Gesetzesverfahren steht nicht im Widerspruch zum EG-Recht, da dieses keine Regelungen über den hier behandelten Rechtsbereich enthält.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Ein finanzieller Mehraufwand für den Bund ist mit dem vorgesehenen Gesetzesvorhaben nicht verbunden.

0231C

Besonderer Teil:Zu § 1:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Abs. 1 DSt. Sie steht im Zusammenhang mit dem § 23 RAO, der die grundsätzliche Regelung über das Aufsichtsrecht bzw. die Aufsichtspflicht der Rechtsanwaltskammer (des Ausschusses) enthält. Der Ausschuß kann jedoch keine Disziplinarstrafen verhängen, da die Ahndung von Disziplinarvergehen in die ausschließliche Zuständigkeit des Disziplinarrats fällt (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs).

Der bisher im § 1 Abs. 2 DSt enthaltene Hinweis auf das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Justiz ist hier entbehrlich und kann entfallen. Die abschließende Regelung des Aufsichtsrechts soll nunmehr der vorgesehene § 75 enthalten.

Zu § 2:

Auch diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 2 DSt), sie soll aber nunmehr in zwei Absätze gegliedert werden.

Während im Abs. 1 die allgemeinen gesetzlichen Disziplinarartatbestände der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Rechtsanwaltsstandes aus dem geltenden Disziplinarrecht übernommen werden, wird im Abs. 2 nunmehr gesondert die

- 7 -

sachliche Zuständigkeit des Disziplinarrats für die Behandlung von Disziplinarvergehen geregelt.

Im Abs. 1 wird klargestellt, daß Voraussetzung für die disziplinäre Verantwortlichkeit nur ein schuldhaftes Verhalten im strafrechtlichen Sinn sein kann (vgl. auch § 91 BDG 1979).

Zur grundsätzlichen Frage der Beibehaltung der geltenden allgemeinen Disziplinarartbestände darf auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen werden.

Zu § 3:

Die vorgesehene Bestimmung über die Verfolgungsverjährung entspricht weitgehend dem erst durch die DSt-Novelle 1980, BGBl. 140, eingefügten § 2 a DSt.

Es soll jedoch auf Wunsch des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags die im Abs. 1 Z. 1 geregelte kurze Verjährungsfrist, innerhalb der der Disziplinarrat ab Kenntnis des disziplinären Sachverhalts oder allfälliger Wiederaufnahmsgründe einen ersten Verfolgungsschritt (Bestellung eines Untersuchungskommissärs) setzen muß, von bisher sechs Monaten auf ein Jahr verlängert werden, weil sich die sechsmonatige Frist in der Praxis als zu kurz erwiesen hat, insbesondere wenn sich erst aufgrund eines Rechtsmittels gegen den ursprünglich gefaßten Rücklegungsbeschluß ergeben hat, daß ein Untersuchungskommissär zu bestellen wäre.

0231C

- 8 -

Die im bisherigen § 29 a Abs. 5 DSt geregelte Sonderbestimmung für die vereinfachte Einleitung des Verfahrens bei Anzeigen zwischen Rechtsanwälten wird in das neue Disziplinarrecht nicht übernommen; es muß daher auch bei der Verjährungsregelung nicht mehr darauf Bedacht genommen werden.

Im Abs. 2 wird der bisher verwendete Begriff des strafgerichtlichen Verfahrens exakter formuliert ("Gegenstand gerichtlicher Vorhebungen oder eines gerichtlichen Strafverfahrens"). Eine gleichlautende Formulierung enthält bereits der geltende § 18 DSt (nunmehr § 23 Abs. 1 den Entwurfs).

Neu ist der Abs. 3, der eine Hemmung der Verjährungsfristen auch für den Fall vorsieht, daß die Berechtigung des Rechtsanwalts zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft während des Fristenlaufs erlischt. In diesem Fall soll die Verjährungsfrist erst wieder ab einer allfälligen Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu laufen beginnen, da ja vorher gegen den betreffenden Rechtsanwalt keine Verfolgungsschritte gesetzt werden können. Wie sich aus § 5 ergibt, tritt diese Hemmung auch hinsichtlich Rechtsanwaltsanwärter ein, und zwar sinngemäß für die Zeit, in der sie nicht in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen sind.

0231C

- 9 -

Zu § 4:

Mit dieser dem § 42 StGB nachgebildeten Regelung soll - wie bereits im Allgemeinen Teil erwähnt - das Institut der mangelnden Strafwürdigkeit von Bagatelldelikten auch in das anwaltliche Disziplinarrecht eingeführt werden. Durch die Formulierung als Verfolgungshindernis ("ein Disziplinarvergehen ist nicht zu verfolgen") wird klargestellt, daß in diesem Fall kein Rücklegungsbeschluß durch den Dreiersenat nach § 29 gefaßt werden kann, weil § 29 ja nur anwendbar ist, wenn keine Berufspflichtverletzung und keine Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes, also gar kein Disziplinarvergehen (§ 2 Abs. 1) vorliegt. Das Vorliegen der Voraussetzungen der mangelnden Strafwürdigkeit eines Disziplinarvergehens kann daher nur in einem Ablassungsbeschluß des (Voll-)Senats im Vorverfahren nach § 28 oder in einem Freispruch des erkennenden Senats bejaht werden.

Zu § 5:

Wie bisher (§ 4 DSt) sollen die im Disziplinarstatut für Rechtsanwälte geltenden Bestimmungen grundsätzlich auch auf Rechtsanwaltsanwärter anzuwenden sein, soweit nicht im einzelnen besondere Regelungen getroffen werden, wie etwa im § 16 Abs. 1 Z. 3, wo für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter jeweils gesonderte Disziplinarstrafen vorgesehen sind.

0231C

- 10 -

Zu § 6:

Auch die grundlegende Bestimmung über die Einrichtung der Disziplinarräte und der Kammeranwälte bei den einzelnen Rechtsanwaltskammern entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 5 DSt). Durch die Neufassung der vorangehenden Abschnittsüberschrift ("Disziplinarrat und Kammeranwalt") wird übrigens auch sprachlich hervorgehoben, daß es sich beim Kammeranwalt nicht um ein Mitglied des Disziplinarrats, sondern um ein gesondertes Organ handelt.

Daß die Mitgliederzahl der Disziplinarräte von der Größe der jeweiligen Rechtsanwaltskammer abhängig sein soll, entspricht der geltenden Regelung des § 5 Abs. 2 DSt idF des BG BGBl. 1987/524. Nach den Vorstellungen der Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sollen jedoch die betreffenden Zahlen teilweise den nunmehrigen praktischen Bedürfnissen angepaßt werden. Außerdem wurde die Systematik mehr der für den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer geltenden Regelung (§ 26 RAO) angepaßt und - so wie dort - ein Stichtag (31. Dezember des Vorjahres) eingeführt. Neu ist auch, daß die im bisherigen Disziplinarstatut vorgesehene Trennung in Mitglieder und Ersatzmänner des Disziplinarrats beseitigt wird; es soll daher nur noch eine entsprechende Anzahl gleichwertiger Mitglieder des Disziplinarrats geben; eine

0231C

- 11 -

Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist erst bei der Zusammensetzung der Senate erforderlich.

Der Abs. 3 regelt wie bisher die Einrichtung der Kammeranwaltschaft, wobei jedoch eine genauere Regelung über die Anzahl der Vertreter des Kammeranwalts (bisher: Substituten) getroffen wird.

Zu § 7:

Die Regelung über die Einrichtung eines gemeinsamen Disziplinarrats entspricht dem geltenden § 6 DSt idF des BG BGBl. 1987/524.

Zu § 8:

Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Disziplinarrats sowie des Kammeranwalts und seiner Stellvertreter wird im Abs. 1 grundsätzlich wie bisher (§ 7 Abs. 1 DSt) geregelt. Daß die bisher vorgesehene Wahl von Ersatzmännern des Disziplinarrats entfällt, wurde bereits oben zu § 6 Abs. 2 ausgeführt.

Für den Fall eines gemeinsamen Disziplinarrats ist allerdings abweichend von der bisherigen Regelung vorgesehen, daß die gemeinsame Plenarversammlung zur Wahl dieses Disziplinarrats von der Kammer einberufen wird, an deren Sitz der gemeinsame Disziplinarrat zu errichten ist (und nicht von beiden Kammern gemeinsam). Damit soll im

0231C

- 12 -

Ergebnis verhindert werden, daß die "kleinere" der beiden Rechtsanwaltskammern die Bestellung des gemeinsamen Disziplinarrats verhindert.

Der Abs. 2 ist neu. Damit soll ausdrücklich festgeschrieben werden, daß die Mitglieder des Disziplinarrats und die Kammeranwälte (deren Stellvertreter) bis zur Löschung einer gegen sie verhängten rechtskräftigen Disziplinarstrafe nicht wählbar sind. Dadurch wird dem Grundsatz Rechnung getragen, daß im Disziplinarverfahren nicht Rechtsanwälte entscheiden sollen, die selbst disziplinarrechtlich verurteilt sind. Das Disziplinarstatut enthält zwar derzeit keine derartige Bestimmung, die Neuregelung entspricht jedoch der bei den Wahlvorschlägen geübten Praxis.

Der Abs. 3 weicht von der derzeitigen Regelung des § 7 Abs. 2 DSt ab und geht vom Gedanken einer grundsätzlichen Trennung zwischen dem Tätigkeitsbereich des Ausschusses und dem des Disziplinarrats aus.

Der Abs. 4 enthält die bisher im Disziplinarstatut fehlende ausdrückliche Regelung über die Wahl der Vizepräsidenten des Disziplinarrats, wobei hinsichtlich deren Zahl auf die Regelung für die Stellvertreter des Kammeranwalts abgestellt wird.

Der Abs. 5 regelt die erforderlichen Verständigungen vom Wahlergebnis (bisher § 7 Abs. 3 DSt), wobei die einzelnen Stellen genauer bezeichnet wurden; so ist

0231C



- 13 -

insbesondere nicht wie bisher der Oberste Gerichtshof als solcher, sondern der Präsident der dort eingerichteten Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission genannt. Außerdem wurde eine Frist für die Vornahme der Verständigung eingeführt.

Zu § 9:

Der § 9 regelt die Vertretung des Präsidenten des Disziplinarrats, wobei es hier nicht um den Vorsitz in einem Senat und die Vertretung dabei geht, sondern um die Funktion des Präsidenten als "Behördenleiter". Eine solche ausdrückliche Regelung fehlt im bisherigen Disziplinarstatut, entspricht jedoch der bisherigen, ständigen Rechtsprechung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission.

Zu § 10:

§ 22 DSt bestimmt derzeit lediglich, daß die Geschäftsordnung des Disziplinarrats von der "Rechtsanwaltskammer" festgesetzt wird. Nach dem Wortlaut der Subsidiaritätsklausel des § 28 Abs. 2 RAO obliegt daher die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Disziplinarrats derzeit an sich dem Ausschuß. Dies widerspricht aber der Systematik der RAO, da die Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammern und die

0231C

- 14 -

Satzungen der Versorgungseinrichtungen von der Plenarversammlung mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen sind. Es soll daher im Abs. 1 klargestellt werden, daß auch die Geschäftsordnung des Disziplinarrats von der Plenarversammlung beschlossen werden muß und dafür auch die für die anderen Geschäftsordnungen vorgesehenen Formalerfordernisse gelten (§ 27 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 RAO).

Der Abs. 2 ermöglicht es den Kammern, in den Geschäftsordnungen für den Fall der Neuwahl des gesamten Disziplinarrats das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern (mit Ausnahme des Präsidenten) vorzusehen. Dabei wird auf die in der Praxis bewährte Regelung für den Kammerausschuß im § 25 Abs. 4 RAO abgestellt. Damit soll eine gleichmäßige Führung der Geschäfte gewährleistet werden.

Zu § 11:

Die Regelung enthält eine über den derzeitigen § 7 Abs. 5 DSt hinausgehende, genauere Regelung für die Vertretung des Kammeranwalts. Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend, soll der Kammeranwalt seine Aufgaben auch delegieren bzw. einen gewillkürten Vertreter für den Fall seiner Verhinderung bestimmen können.

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt im Abs. 1 die Möglichkeit der Ablehnung der Wahl durch den gewählten Rechtsanwalt bzw.

0231C

- 15 -

der späteren Zurücklegung der Funktion. Die bisher im § 8 Abs. 2 DSt vorgesehene besondere Ablehnungsregelung für den Fall eines gemeinsamen Disziplinarrats ist aufgrund des neuen § 8 Abs. 3 des Entwurfs hinfällig.

Anders als nach dem derzeitigen § 8 Abs. 3 DSt soll über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung (bzw. der Zurücklegung) nicht die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer entscheiden, da sich dies als nicht praktikabel erwiesen hat, sondern ein Senat des Disziplinarrats (s. auch § 15 Abs. 2). In diesem Zusammenhang soll auch die systemwidrige Ordnungsstrafenbestimmung des § 8 Abs. 4 DSt nicht übernommen werden. Eine Nichtbeachtung der Entscheidung des Disziplinarrats ist daher nach allgemeinen disziplinarrechtlichen Grundsätzen zu behandeln.

Der Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz DSt.

Zu § 13:

Die Regelung entspricht im Grundsätzlichen dem derzeitigen § 11 DSt. Die Voraussetzungen, unter denen der darüber entscheidende Senat des Disziplinarrats (s. § 15 Abs. 2) dem Betroffenen die vorläufige, weitere Ausübung seiner Funktion genehmigen kann, wurden jedoch im Abs. 1 allgemeiner gefaßt. Außerdem wird auch die vorherige Anhörung des Betroffenen ausdrücklich aufgetragen. Zum

0231C

- 16 -

Begriff "gerichtliche Vorerhebungen oder ein gerichtliches Strafverfahren" gilt das bereits zu § 3 Abs. 2 Gesagte. Schließlich wird nunmehr auch hier - so wie im § 12 - ausdrücklich gesagt, daß gegen die in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen des Disziplinarrats kein Rechtsmittel zulässig ist, was ohnedies der bisherigen Praxis entspricht.

Der Abs. 2 regelt das endgültige Erlöschen des Amtes, wobei dieses allerdings erst im Zeitpunkt der Rechtskraft des verurteilenden Disziplinarerkenntnisses eintreten soll und nicht auch schon - wie derzeit nach § 11 Abs. 2 Dst - bei einer etwaigen vorangehenden strafrechtlichen Verurteilung. Die bisher im § 11 Abs. 2 Dst ausdrücklich geregelte Möglichkeit einer Wiederwahl ergibt sich nunmehr aus der allgemeinen Regelung des § 8 Abs. 2.

Zu § 14:

Eine ausdrückliche Regelung über die Unabhängigkeit der Mitglieder des Disziplinarrats fehlt bis jetzt im Disziplinarstatut. Da es sich beim Disziplinarrat um eine Verwaltungsbehörde handelt und er anders als die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission nicht als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG) konstruiert ist, wäre die Weisungsfreistellung seiner Mitglieder daher im Abs. 1 verfassungsrechtlich abzusichern. Damit wird auch zum  
0231C

- 17 -

Ausdruck gebracht, daß das nunmehr im § 75 geregelte Aufsichtsrecht des Bundesministers für Justiz diesen nur ermächtigt, allgemein auf die Beseitigung von Mißständen im Bereich der Disziplinargerichtsbarkeit einzuwirken, daß ihm aber selbstverständlich keine Einflußnahme auf die Entscheidung eines Disziplinarrats im Einzelfall zukommt.

Der Abs. 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 10 DSt über die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit der Disziplinarorgane. Es soll jedoch auch sprachlich hervorgehoben werden, daß es sich hier um ein "Ehrenamt" handelt.

Zu § 15:

Die bisher im § 25 DSt idF der DSt-Novelle 1985, BGBl. 480, geregelte Bestimmung über die Disziplinarsenate erster Instanz wurde aus systematischen Gründen und wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in diesen Abschnitt des Disziplinarstatuts vorverlegt.

Der Abs. 1 sieht wie bisher Senate mit grundsätzlich fünf Mitgliedern vor, wobei allerdings ausdrücklich auf die im § 29 des Entwurfs (bisher § 29 a DSt) geregelte Ausnahme verwiesen wird (Einberufung eines Dreiersenats im Fall einer offenbar unbegründeten Anzeige). Die Regelung über den Senatsvorsitz wurde genauer als bisher gefaßt, und zwar ähnlich der allgemeinen Vertretungsregelung des § 9. Außerdem soll - so wie im Beamtendisziplinarrecht

0231C

- 18 -

(§ 101 Abs. 1 BDG 1979) - ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet werden, daß jedes Mitglied des Disziplinarrats mehreren Senaten angehören kann. Dies soll die Handhabung der nunmehr im Abs. 3 für den erkennenden Senat vorgesehenen festen Geschäftsverteilung erleichtern.

Die bisher seit der erwähnten DSt-Novelle 1985 allgemein für die Zusammensetzung der Senate durch den Präsidenten des Disziplinarrats geltende Regelung des § 25 Abs. 2 DSt wird jedoch im Abs. 2 für die im Vorverfahren tätig werdenden Senate sowie die in den Sonderfällen des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 zu treffenden Entscheidungen des Disziplinarrats beibehalten, da hier eine starre Senatszusammensetzung nach Ansicht der Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht praktikabel wäre. Die Unterscheidung ist auch sachlich gerechtfertigt, da ja im Vorverfahren keine Disziplinarstrafen verhängt werden können.

Auch wenn dies nach der bisherigen Rechtsprechung des VfGH grundsätzlich nicht erforderlich wäre, soll - wie bereits erwähnt - im Abs. 3 für den erkennenden Senat des Disziplinarrats das Prinzip der festen Geschäftsverteilung eingeführt werden, um verstärkt rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Regelung entspricht § 101 Abs. 4 BDG 1979, wobei jedoch nicht auf das Kalenderjahr abgestellt wird, sondern auf den Zeitabschnitt zwischen den jährlichen Vollversammlungen

0231C

- 19 -

der Rechtsanwaltskammer, da ja in dieser die Mitglieder des Disziplinarrats gewählt werden (§ 8 Abs. 1).

Der Abs. 4 entspricht dem geltenden § 25 Abs. 3 DSt.

Zu § 16:

Der Abs. 1 enthält den Katalog der Disziplinarstrafen und entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 12 Abs. 1 DSt. Es soll aber die Obergrenze der Geldbuße auf 500.000 S angehoben werden. Die bisherige Höhe (360.000 S) geht auf die DSt-Novelle 1980, BGBl. 140, zurück und hängt mit der bisherigen Regelung des § 17 Abs. 6 DSt über die Anrechnung einstweiliger Maßnahmen auf Geldbußen zusammen. Durch die nunmehr vorgesehene Anrechnungsregelung (§ 19 Abs. 6) besteht jedoch keine Notwendigkeit mehr, eine derart "unrunde" Strafobergrenze festzulegen. Die nunmehrige Obergrenze von 500 000 S entspricht übrigens auch der Geldbußenobergrenze bei den Notaren (§ 158 Abs. 1 Z 2 NO).

Nicht übernommen wurde die bisher für Rechtsanwaltsanwärter zusätzlich vorgesehene Disziplinarstrafe des Verlustes des Substitutionsrechts, da diese Strafe mangels praktischer Bedeutung kaum angewendet wurde.

Außerdem wurde statt der bisherigen, sprachlich überholten Bezeichnung "Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft" der allgemein verständlichere Begriff "Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft" gewählt.

0231C

- 20 -

Der Abs. 2 enthält die wesentlichsten Strafbemessungsgründe, die bei der Auswahl der Art und der Höhe der Strafe zu berücksichtigen sind. Für Geldbußen wurde nunmehr ausdrücklich geregelt, daß auch auf die finanziellen Verhältnisse des Betroffenen Bedacht zu nehmen ist, wie dies derzeit in der Praxis ohnedies gehandhabt wird.

Der Abs. 3 übernimmt sinngemäß das Absorptionsprinzip des StGB. Auf Wunsch des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags soll außerdem dem Disziplinartrat die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verhängung der Disziplinarstrafen der Geldbuße und der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft als Nebenstrafe auch das Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung (§ 2 RAO) aussprechen zu können. Dieses Verbot soll generell mit 3 Jahren begrenzt sein. Die Verhängung dieser Nebenstrafe kommt vor allem in Betracht, wenn unter Bedachtnahme auf die Art des Disziplinarvergehens die Gefahr besteht, daß der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur Ausbildung des Rechtsanwaltsanwärters nach § 21b RAO nicht gehörig nachkommt. Durch diese Nebenstrafe soll allerdings nicht in bestehende Ausbildungsverhältnisse eingegriffen, sondern nur verhindert werden, daß der Rechtsanwalt neue Ausbildungsverhältnisse begründet. Bei Verbindung mit der

0231C



- 21 -

Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft wird die Nebenstrafe erst nach Abschluß der Zeit, für die die Ausübung der Rechtsanwaltschaft untersagt worden ist, wirksam. Während der Zeit, in der dem Rechtsanwalt die Ausübung der Rechtsanwaltschaft untersagt ist, kann er ohnedies keine Rechtsanwaltsanwärter ausbilden, weil auch die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern unter den Begriff der "Ausübung der Rechtsanwaltschaft" fällt. Außerdem soll das Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern auch als Zusatzstrafe im Sinn der §§ 31 und 40 StGB verhängt werden können.

Der Abs. 4 entspricht im wesentlichen dem § 12 Abs. 1 lit. b zweiter Halbsatz DSt, wobei jedoch klargestellt wird, daß die Geldbuße immer der an sich zur Ausübung der Disziplinargewalt zuständigen Rechtsanwaltskammer zufließen soll, also der Kammer, in deren Bereich in der Regel das disziplinäre Verhalten gesetzt worden ist, und zwar auch dann, wenn etwa das Disziplinarverfahren delegiert wird oder wenn der Beschuldigte im Lauf des Verfahrens in eine andere Rechtsanwaltskammer überwechselt.

Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 13 DSt und enthält zwei historische, materielle Disziplinarartatbestände: Die Erschleichung der  
0231C

- 22 -

Eintragung in die Liste und den sogenannten Suspensionsbruch. Die Formulierung wurde jedoch vereinfacht. Außerdem wurde die Wendung "ungeachtet eines gesetzlich entgegenstehenden Hindernisses" des bisherigen § 13 lit. a DSt nicht übernommen, da sich diese Voraussetzung schon aus dem Begriff "erschleichen" ergibt. Neu ist nur der letzte Halbsatz, der es dem Disziplinartrat ermöglichen soll, im Ausnahmefall besondere (mildernde) Umstände des Falles zu berücksichtigen.

Zu § 18:

Der erste Satz dieser Bestimmung entspricht inhaltlich im wesentlichen dem geltenden § 14 DSt. Daß diese Regelung - ebenso wie übrigens der § 17 - auch für Rechtsanwaltsanwärter gilt, ergibt sich bereits aus § 5 und muß daher hier nicht noch einmal gesagt werden. Hinsichtlich des Beginns der dreijährigen Frist soll zweckmäßigerweise nicht auf den Tag der Streichung, also auf den Streichungsakt selbst, sondern auf den Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses, in dem die Streichung ausgesprochen wurde, abgestellt werden.

Der zweite Satz übernimmt die grundsätzliche Regelung des geltenden § 15 DSt. Es handelt sich hier lediglich um einen klarstellenden Hinweis auf die - unabhängig vom Abs. 1 - nach § 5 Abs. 2 RAO bestehende Möglichkeit für den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, die Eintragung in

0231C

- 23 -

die Liste wegen Vertrauensunwürdigkeit zu verweigern, und nicht um eine eigene disziplinarrechtliche Regelung. Dies soll auch durch das Gesetzeszitat klargestellt werden. Durch das Gesetzeszitat erübrigt sich auch die Rechtsmittelregelung des bisherigen § 15 Abs. 2 DSt. Da es sich hier eben um eine Maßnahme des Ausschusses nach § 5 Abs. 2 RAO handelt, ergibt sich selbstverständlich auch die Rechtsmittelbefugnis aus der RAO (§ 5a).

Die nach dem geltenden § 15 Abs. 1 letzter Satz DSt gegebene Möglichkeit, daß die Kammer, von deren Liste die Streichung erfolgt ist, die Eintragung auch dann verweigern kann, wenn die Eintragung vorher in die Liste einer anderen Kammer erwirkt worden wäre, paßt nicht in das Disziplinarstatut und soll daher nicht übernommen werden. Es besteht im übrigen auch kein inhaltliches Bedürfnis nach Aufrechterhaltung dieser Regelung.

Zu § 19:

Die bisher im § 17 DSt geregelten einstweiligen Maßnahmen werden in einem eigenen Vierten Abschnitt (§ 19) zusammengefaßt, um auch systematisch zu unterstreichen, daß es sich hier nicht um Strafen sondern um sichernde Maßnahmen handelt.

Die Abs. 1 bis 5 entsprechen weitgehend der geltenden Regelung im § 17 Abs. 1 bis 5 DSt.

0231C

- 24 -

Im Abs. 3 Z 1 ist neu, daß das im § 16 Abs. 3 als Nebenstrafe eingeführte Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung aus den dort genannten Gründen auch als einstweilige Maßnahme verhängt werden können soll. Außerdem wird so wie im § 16 Abs. 1 auch hier statt der Bezeichnung "Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft" der Begriff "Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft" verwendet.

Im Abs. 3 Z. 2 wurde statt des bisher verwendeten, irreführenden Begriffs der "teilweisen oder gänzlichen Entziehung des Substitutionsrechts" die aussagekräftigere Formulierung "Entziehung des Rechts, einen Rechtsanwalt vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu vertreten" verwendet. Während sich im übrigen - wie bereits oben zu § 16 erwähnt - die Entziehung des Rechts, als Substitut des Rechtsanwalts aufzutreten, als Disziplinarstrafe nicht bewährt hat und daher als solche in den § 16 Abs. 1 Z. 3 nicht mehr aufgenommen wurde, ist sie als einstweilige Maßnahme vor allem geeignet, mögliche Nachteile für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung hintanzuhalten, sodaß sie hier als einstweilige Maßnahme beibehalten werden soll.

Im Abs. 5 wurde statt des Begriffs "Oberstaatsanwalt" in Übereinstimmung mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz die Behördenbezeichnung "Oberstaatsanwaltschaft" verwendet.

0231C

- 25 -

Inhaltlich geändert wurde der neue Abs. 6 über die Anrechnung der einstweiligen Maßnahmen auf eine nachfolgende Disziplinarstrafe. Eine absolute, zeitliche Anrechnung soll nur noch zwischen der einstweiligen Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft und der korrespondierenden Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft stattfinden, ebenso zwischen der neu eingeführten einstweiligen Maßnahme des vorläufigen Verbots der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung und der damit korrespondierenden Disziplinarnebenstrafe; nur diese Fälle sind unmittelbar vergleichbar. In den anderen Fällen soll der Disziplinarrat das Ausmaß der Anrechnung nach den konkreten Umständen des Einzelfalls bemessen, also angemessen berücksichtigen. Vor allem soll von der bisher vorgesehenen festen Anrechnung einstweiliger Maßnahmen auf Geldbußen (§ 17 Abs. 6 letzter Satz DSt) abgegangen werden, da das Disziplinarstatut kein Tagessatzsystem kennt, sondern auch bei Bemessung der Geldstrafe auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten lediglich Bedacht zu nehmen ist (§ 16 Abs. 2 des Entwurfs). Die individuelle Anrechnung durch den Disziplinarrat ermöglicht auch eine Ausweitung der Anrechenbarkeit einstweiliger Maßnahmen auf den Fall des Abs. 3 Z. 1 lit. b und beide Fälle der Z. 2 (also auch auf die teilweise Entziehung des Substitutionsrechts). Nicht

0231C

- 26 -

anrechenbar ist lediglich wie bisher die einstweilige Maßnahme der Überwachung der Kanzleiführung des Rechtsanwalts (Abs. 3 Z. 1 lit. a). Außerdem soll weiterhin bei der Verhängung der Disziplinarstrafe der Verlängerung der praktischen Verwendung über einen Rechtsanwaltsanwärter keine Anrechnung stattfinden, da dies dem Ausbildungszweck der praktischen Verwendung zuwiderlaufen würde. Daß bei den Disziplinarstrafen des schriftlichen Verweises und der Streichung von der Liste keine Anrechnung möglich ist, ergibt sich von selbst.

Zu § 20:

Der neue § 20 entspricht inhaltlich dem § 23 DSt. Die Formulierung wurde jedoch verbessert und gegenüber der bisherigen Regelung vereinfacht. Ein Abgehen vom derzeitigen System in Richtung einer stärkeren Betonung des Anklageprinzips wurde von den Vertretern des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages als nicht zweckmäßig angesehen, da dies die Rolle des Kammeranwalts überbewerten würde. Im übrigen entspricht dieses System auch dem sonstigen beruflichen Disziplinarrecht und ist durch die ständige Rechtsprechung des VfGH gedeckt, wonach der den Anklageprozeß fordernde Art. 90 Abs. 2 B-VG nur für die Strafjustiz der Gerichte, nicht aber auch für das Disziplinarverfahren gilt.

0231C

- 27 -

Zu § 21:

Diese Bestimmung regelt die Stellung des Kammeranwalts im Disziplinarverfahren und entspricht in verkürzter Form dem § 24 Abs. 1 bis 3 DSt. Wie sich daraus ergibt und wie bereits oben zu § 20 ausgeführt wurde, soll es somit im rechtsanwaltlichen Disziplinarverfahren auch weiterhin keine förmliche Anklageerhebung im strafprozessualen Sinn geben.

Der bisherige § 24 Abs. 4 DSt hat keine praktische Bedeutung; sein Inhalt soll daher nicht in die Neuregelung übernommen werden.

Zu § 22:

Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 16 DSt; es wurden lediglich sprachliche Verbesserungen vorgenommen. Außerdem ist in Übereinstimmung mit § 84 Abs. 1 StPO vorgesehen, daß die Anzeige des Disziplinarrats nicht an das Strafgericht, sondern an die Staatsanwaltschaft gerichtet wird.

Der Abs. 2 über das Verbot der Fällung eines Disziplinarerkenntnisses bis zum Abschluß des gerichtlichen Strafverfahrens entspricht, entspricht dem § 16 Abs. 2 DSt idF der Nov. 1980, BGBl 140.

0231C

- 28 -

Zu § 23:

Der Abs. 1 regelt die erforderlichen Verständigungspflichten der Strafgerichte und entspricht dem geltenden § 18 erster Satz DSt.

Der Abs. 2 erweitert die derzeit nur für Strafgerichte ausdrücklich ausgesprochene Verpflichtung zur Gewährung von Akteneinsicht auf alle Gerichte und Verwaltungsbehörden und übernimmt die allgemeine Formulierung des Art. 22 B-VG ("wechselseitige Hilfeleistung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs"). Ebenso wird klargestellt, daß im selben Umfang auch der Disziplinarrat zur Amtshilfe verpflichtet ist. Eine solche ein-fachgesetzliche Regelung ist erforderlich, da sich die nach Art. 22 B-VG zu leistende Amtshilfe nicht auch unmittelbar auf die Organe der Selbstverwaltungskörper bezieht (vgl. Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 402; Walter-Mayer, Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>6</sup>, 201).

Zu § 24:

Die Zuständigkeitsregelung für den Disziplinarrat entspricht inhaltlich dem geltenden § 26 DSt.

Neu im Abs. 1 ist, daß nunmehr darauf abgestellt wird, wann der Disziplinarrat vom Verdacht des Disziplinarverfahrens Kenntnis erlangt hat; der bisher verwendete Begriff der "Anzeige" ist unpassend, da es sich hier ja nicht immer um formelle Anzeigen handelt.

0231C



- 29 -

Der Abs. 2 gilt für Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen zwei Disziplinarräten, wobei jedoch die bisherigen besonderen Verfahrensregelungen weggelassen wurden. Es sind daher für die - ohne mündliche Verhandlung - zu treffende Entscheidung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission die sonst für diese geltenden Vorschriften anzuwenden.

Zu § 25:

Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit der Delegation an einen anderen Disziplinarrat wegen Befangenheit des gesamten Disziplinarrats oder aus anderen wichtigen Gründen vor, wie dies bisher schon im § 27 DST geregelt ist.

Im Abs. 1 ist neu, daß auch der Disziplinarrat selbst einen Delegierungsantrag stellen kann. Wie bisher soll über die Delegation die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission entscheiden. Hinsichtlich des Verfahrens gilt das oben zum § 24 Gesagte.

Der Abs. 2 regelt die Frist für die Einbringung derartiger Anträge durch den Disziplinarbeschuldigten und den Kammeranwalt. Neu ist die Verlängerung der Frist auf zwei Wochen. Außerdem soll ausdrücklich geregelt werden, daß auch die nachträgliche Einbringung befristet ist und in diesem Fall auch die Einhaltung der Frist glaubhaft gemacht werden muß. Die zweiwöchige Frist gilt nur für den

0231C

- 30 -

Disziplinarbeschuldigten und den Kammeranwalt. Daraus ergibt sich, daß der Disziplinarrat selbst an keine Frist gebunden ist und entsprechende Anträge in jeder Lage des Verfahrens stellen kann. Außerdem soll - anders als bisher - im Antrag nicht gesagt werden müssen, an welchen Disziplinarrat die Sache übertragen werden soll; dies soll im Ermessen der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission liegen.

Der Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 27 Abs. 4 DSt. Neu ist die ausdrückliche Regelung über die Befristung des neuerlichen Antrags.

Der Abs. 4 entspricht sinngemäß der bisherigen Regelung über die Zurückweisung verspäteter oder unzulässiger Anträge sowie über die nicht abgesonderte Anfechtbarkeit des Zurückweisungsbeschlusses in den bisherigen Abs. 2 und 5 des § 27 DSt.

Der Abs. 5 ist neu und regelt ausdrücklich, welcher Kammeranwalt bei einer Übertragung der Disziplinarsache zuständig sein soll und von welchem Kammerausschuß er allfällige Aufträge entgegenzunehmen hat.

Zu § 26:

Die Abs. 1 und 2 enthalten die derzeit im § 28 DSt geregelten Ausschließungsgründe für die einzelnen Mitglieder des Disziplinarrats. Statt des bisher verwendeten Begriffs des durch das Disziplinarvergehen

0231C

- 31 -

"Beschädigten" soll im Abs. 1 der umfassende Begriff des dadurch "Betroffenen" verwendet werden, da nicht jede von einem Disziplinarvergehen betroffene Person auch einen Schaden erlitten haben muß. Zusätzlich soll außerdem hier auch der Anzeiger berücksichtigt werden; dies entspricht dem § 68 Abs. 1 Z. 2 StPO und hat bisher aufgrund der Verweisungsbestimmung des § 55e Abs. 2 erster Satz DSt lediglich für die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinkommission aus dem Kreis der Richter gegolten. Die nunmehrige Neuregelung wird daher insofern vereinheitlicht. Schließlich soll statt der bisherigen Definition der Angehörigen im Abs. 1 Z. 3 der strafprozessuale Angehörigenbegriff rezipiert werden.

Die Abs. 3 bis 5 sind neu und enthalten ausdrückliche Regelungen über die Möglichkeit des Beschuldigten und des Kammeranwalts, darüberhinaus Befangenheitsgründe geltend zu machen, über die Pflicht der Disziplinarmitglieder allfällige Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe bekanntzugeben sowie über die Entscheidung über das Vorliegen solcher Gründe durch den Präsidenten des Disziplinarrats bzw. der Obersten Berufungs- und Disziplinkommission oder den erkennenden Senat. Entsprechend der bisherigen Praxis soll eine derartige Entscheidung in sinngemäßer Anwendung der StPO (§§ 74, 238) nicht bzw. nicht abgedeutert anfechtbar sein.

0231C

- 32 -

§ 27:

Der Abs. 1 regelt im wesentlichen wie bisher (§ 29 Abs. 1 DSt) die Bestellung des Untersuchungskommissärs durch den Präsidenten des Disziplinarrats. Die Einrichtung des Untersuchungskommissärs hat sich nach Ansicht der Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags bewährt und soll daher in der bisherigen Form beibehalten werden. Hinsichtlich der über die Bestellung ergehenden Verständigungen soll jedoch nunmehr differenziert werden. Anders als der Kammeranwalt und der Beschuldigte soll ein allfälliger Anzeiger (Beschwerdeführer) nicht mehr über die Person des bestellten Untersuchungskommissärs informiert werden, sondern nur über den Umstand, daß seine Anzeige eingelangt und eine Untersuchung eingeleitet worden ist, da es für den Anzeiger (Beschwerdeführer) ohne Bedeutung ist, wer zum Untersuchungskommissär bestellt wurde.

Die Abs. 2 und 4 entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 29 Abs. 2 DSt. Im Abs. 2 soll jedoch ausdrücklich vorgesehen werden, daß der Untersuchungskommissär den Beschuldigten nicht nur als Beweismittel heranziehen kann, sondern ihm jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe geben muß. Durch die Wendung "Sachverständige beiziehen" statt bisher "Sachverständige abhören" soll außerdem verdeutlicht werden, daß der

0231C

- 33 -

Untersuchungskommissär auch schriftliche Gutachten einholen kann. Im Abs. 4 wird die Möglichkeit der Durchführung von Vorerhebungen durch die Gerichte geregelt, wobei klargestellt wird, daß darum nur die für die Rechtshilfe in Strafsachen in Frage kommenden Bezirksgerichte ersucht werden dürfen. Durch den letzten Satz des Abs. 4 wird gegenüber der bisherigen Regelung verdeutlicht, daß es sich hier um kein gesondert geregeltes Fragerecht der zu ladenden Personen handelt, sondern daß das Fragerecht im Rahmen der StPO zu handhaben ist.

Der vorher eingefügte Abs. 3 über die Zeugenpflicht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vor dem Untersuchungskommissär und die Unzulässigkeit der Beeidigung durch den Untersuchungskommissär entspricht im Ergebnis dem bisherigen § 32 DSt. Eine Beeidigung ist daher - wie bisher - nur durch das ersuchte Gericht nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der StPO (s. Abs. 4) möglich. Anders als der Untersuchungskommissär kann das Gericht übrigens auch Zwangsmaßnahmen anwenden, wenn ein Zeuge nicht erscheint. Gemäß § 35 Abs. 3 gelten diese Regelungen auch für die mündliche Verhandlung.

Im Abs. 5 soll das bisher im § 33 Abs. 2 DSt nicht ausreichend geregelte Recht des Beschuldigten (seines Verteidigers) zur Akteneinsicht im Vorverfahren geregelt werden. Ausgenommen von der Akteneinsicht sollen - so wie in  
0231C

- 34 -

anderen Verfahrensvorschriften - lediglich die Beratungsprotokolle (vgl. bisher § 48 Abs. 2 DSt) und die Beschlußentwürfe des Untersuchungskommissärs (§ 28 Abs. 1) sein. Während jedoch der nach § 28 Abs. 1 ebenfalls zu verfassende Bericht des Untersuchungskommissärs bisher nach der Rechtsprechung von der Akteneinsicht ausgeschlossen war, soll der Disziplinarbeschuldigte (sein Verteidiger) in Hinkunft aus Gründen der Waffengleichheit mit dem Kammeranwalt auch in diesen Einsicht nehmen können.

Zu § 28:

Der Abs. 1 entspricht sinngemäß der bisherigen Regelung des § 29 Abs. 3 DSt. Es soll aber nunmehr ausdrücklich klargelegt werden, daß der Untersuchungskommissär nicht als "extraneus" dem Disziplinarrat schriftlich berichtet, sondern - wie dies bisher in der Praxis schon geschieht - in seiner Eigenschaft als Mitglied des über die Einleitung entscheidenden Senats, der vorher vom Präsidenten gemäß § 15 Abs. 2 ad hoc zu bestellen ist. Da der Untersuchungskommissär von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen ist (§ 26 Abs. 2), können also der im Vorverfahren entscheidende Senat und der nach der Geschäftsverteilung zuständige erkennende Senat (§ 30) keinesfalls identisch sein. Anders als bisher soll der Untersuchungskommissär keine formellen

0231C

- 35 -

Anträge mehr an den Senat richten müssen, da dies nicht zu seiner Stellung als mitbeschließendes Senatsmitglied paßt. Er soll vielmehr neben dem schriftlichen Bericht lediglich einen informellen schriftlichen Beschlußentwurf unterbreiten, wie dies bei der Senatsgerichtsbarkeit allgemein üblich ist. Im letzten Satz soll sprachlich korrekt gesagt werden, daß der Senat darüber zu erkennen hat, ob Grund zur Disziplinarbehandlung in mündlicher Verhandlung vorliegt, da auch die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Schritte bereits eine Disziplinarbehandlung darstellen.

Der Abs. 2 enthält eine bisher im Disziplinarstatut (§ 33 Abs. 1: "unter Bekanntgabe der Anschuldigungspunkte") nur mittelbar geregelte Bestimmung über den erforderlichen Inhalt des Einleitungsbeschlusses (s. dazu auch die Erl. zum § 31 Abs. 1). Im übrigen entspricht die Regelung über die Zustellung des Beschlusses und den Rechtsmittelausschluß dem bisherigen § 29 Abs. 4 DSt. Da es sich beim Einleitungsbeschluß nach ständiger Rechtsprechung des VfGH (zB VfSlg. 9425/1982) um eine schlichte Verfahrensordnung handelt, dessen rechtliche Bedeutung allein darin liegt, daß ein Disziplinarverfahren seinen Fortgang nimmt, müßte der Ausschluß eines selbständigen Rechtsmittels hier an sich gar nicht ausdrücklich vorgesehen werden, da sich dies ohnedies schon aus der allgemein für prozeßleitende

0231C

Verfügungen geltenden Regelung des § 56 ergibt. Wegen der bisherigen, ausdrücklichen Regelung im § 29 Abs. 4 DSt und der Wichtigkeit dieser Frage soll dies aber dennoch auch hier zweifelsfrei klargestellt werden.

Der Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 29 Abs. 6 DSt. Neu ist, daß der Ablassungsbeschluß dem Anzeiger (Beschwerdeführer) nicht mehr zugestellt werden soll, sondern er nur noch vom Ergebnis verständigt werden muß. Dies hängt damit zusammen, daß der Beschwerdeführer anders als bisher (§ 53 Z. 3 DSt) kein Rechtsmittel gegen den Ablassungsbeschluß mehr haben soll (s. § 45 des Entwurfs und die Erläuterungen dazu).

Soweit in den Abs. 2 und 3 übrigens die Zustellung an den Beschuldigten vorgesehen ist, wäre auf die allgemeine Regelung des § 42 Abs. 1 hinzuweisen, wonach diese zu eigenen Händen und im Fall der Bestellung eines Verteidigers an diesen zu erfolgen hat.

Zu § 29:

Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen ersten Satz des § 29a Abs. 1 DSt. Neu ist, daß der Dreiersenat auch bei offenkundiger Verjährung des Disziplinarvergehens (§ 3) befaßt werden kann.

Auch dieser Senat ist übrigens vorher gemäß § 15 Abs. 2 vom Präsidenten des Disziplinarrats ad hoc zu bestellen.

0231C



- 37 -

Wie schon oben in den Erläuterungen zum § 4 ausgeführt wurde, soll der Dreiersenat nur in den beiden hier genannten Fällen einschreiten können, nicht jedoch im Fall der mangelnden Strafwürdigkeit. Letzteres soll der Entscheidung des erkennenden Senats vorbehalten werden.

Der Abs. 2 entspricht der Regelung des § 29a Abs. 1 zweiter Satz DSt über den Rücklegungsbeschluß des Dreiersenats. Gegebenenfalls kann - wie bisher - die Angelegenheit dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zur Ausübung des im § 23 RAO geregelten Aufsichtsrechts abgetreten werden. Neu ist die Konstruktion über die Einbeziehung des Kammeranwalts in die Entscheidung über die Rücklegung. Während bisher der Dreiersenat seine Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Kammeranwalt treffen konnte, sodaß der Kammeranwalt praktisch in die Entscheidungsfindung des Senats einbezogen war, was vom Grundsatz der Waffengleichheit bedenklich ist, soll nunmehr der nach Anhörung des Kammeranwalts vom Senat allein gefaßte Rücklegungsbeschluß dem Kammeranwalt zugestellt werden, der dagegen innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben kann. Wird innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben, so wird der Rücklegungsbeschluß wirksam; hinsichtlich der erforderlichen Zustellungen und Verständigungen ist dann in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über den Ablassungsbeschluß (§ 28 Abs. 3) vorzugehen.

0231C

Erhebt der Kammeranwalt Einspruch oder kommt der Senat schon von sich aus zur Ansicht, daß die Voraussetzungen für einen Rücklegungsbeschluß nicht vorliegen, so ist das normale Verfahren nach § 27 einzuleiten und ein Untersuchungskommissär zu bestellen (Abs. 3). Dies entspricht sinngemäß dem bisherigen § 29a Abs. 4 DSt.

Nicht übernommen wird die besondere Rechtsmittelbestimmung des § 29a Abs. 3 DSt. Es gelten daher die allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtbarkeit von Beschlüssen des Disziplinarrats durch Beschwerde (s. §§ 44 ff).

Ebenfalls nicht übernommen wird schließlich die bisherige Sonderregelung des § 29a Abs. 5 DSt für Anzeigen unter Rechtsanwälten. Auch solche Anzeigen sind daher in Hinkunft wie alle anderen Disziplinarfälle zu behandeln.

Zu den §§ 30 und 31:

Wie bisher kommt es als Folge des Einleitungsbeschlusses zur mündlichen Disziplinarverhandlung vor dem erkennenden Senat des Disziplinarrats. Abweichend von der bisherigen Regelung soll jedoch in Hinkunft - wie bereits zum § 15 Abs. 3 ausgeführt wurde - für den erkennenden Senat des Disziplinarrats das Prinzip der festen Geschäftsverteilung gelten. Der Senat ist daher nicht mehr vom Präsidenten des Disziplinarrats ad hoc zusammenzusetzen, da der

- 39 -

Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des erkennenden Senats aufgrund der Geschäftsverteilung bereits feststehen. Die erforderlichen Vorkehrungen für die mündliche Verhandlung hat daher auch nicht wie bisher der Präsident des Disziplinarrats, sondern der zuständige Senatsvorsitzende zu treffen. Hat also der im Vorverfahren eingeschrittene Senat einen Einleitungsbeschluß gefaßt, so ist die Disziplinarsache vom Präsidenten des Disziplinarrats nunmehr sogleich dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vorsitzenden des erkennenden Senats zuzuteilen, sofern der Präsident nicht selbst zuständiger Senatsvorsitzender ist (§ 30).

Wie bereits erwähnt, sind die erforderlichen Schritte sodann vom Senatsvorsitzenden zu treffen; er - nicht wie bisher (§ 31 DSt) der Präsident des Disziplinarrats - hat aus den Senatsmitgliedern den Berichterstatter zu bestellen (§ 31 erster Satz). Im übrigen entspricht der § 31 inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 33 DSt. Daß die bisherige, unklare Regelung, wonach der Beschuldigte "unter Bekanntgabe der Anschuldigungspunkte" zu laden war, sinngemäß in den § 28 Abs. 2 übernommen wurde, wurde bereits dort ausgeführt.

Der Abs. 2 regelt nunmehr - entsprechend der bisherigen Praxis - in eindeutiger Weise die Akteneinsicht des Beschuldigten (seines Verteidigers) im Stadium zwischen Einleitungsbeschluß und mündlicher Verhandlung.

0231C

- 40 -

Während im Abs. 2 hinsichtlich der Verweigerung der Akteneinsicht eine ausdrückliche Rechtsmittelregelung zu treffen war, ergibt sich die bisher im § 33 Abs. 3 DSt geregelte, nicht selbständige Anfechtbarkeit der im Rahmen der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung getroffenen Entscheidungen des Senatsvorsitzenden aus der allgemeinen Vorschrift über die nicht abgesonderte Anfechtbarkeit prozeßleitender Verfügungen im § 56; eine Regelung dafür kann daher entfallen.

Zu § 32:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 34 DSt. Anders als die mündliche Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission (s. § 49 Abs. 1) soll die Disziplinarverhandlung vor dem Disziplinarrat weiterhin nicht öffentlich sein, wie dies auch in anderen Disziplinarverfahren üblich ist. Der zweite Satz des Abs. 1 über die Möglichkeit zur Beiziehung von Vertrauenspersonen wurde an die gleichartige Regelung des § 124 Abs. 3 BDG 1979 angepaßt. Der bisherige Vorbehalt "nach Zulaß des Raumes" ist im Hinblick auf die mit drei Personen beschränkte Anzahl der Vertrauenspersonen entbehrlich. Außerdem soll ausdrücklich gesagt werden, daß Zeugen als Vertrauenspersonen ausgeschlossen sind.

0231C

- 41 -

Zu § 33:

Die Regelung stimmt inhaltlich im wesentlichen mit dem bisherigen § 35 DSt überein.

Im Abs. 1 wird bei der Formulierung darauf Bedacht genommen, daß für den erkennenden Senat nunmehr das Prinzip der festen Geschäftsverteilung gilt (§ 15 Abs. 3).

Im Abs. 2 wird ausdrücklich klargestellt, daß es sich bei dem hier geregelten Recht auf nicht begründungsbedürftige Ablehnung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Disziplinarrats um ein spezielles Recht handelt und daneben auch noch die Möglichkeit zur Ablehnung wegen Befangenheit besteht. Außerdem wird die Ablehnungsfrist von 3 Tagen auf eine Woche verlängert. Das Recht auf Ablehnung von zwei Senatsmitgliedern ohne Angabe von Gründen wurde übrigens bisher immer als Korrektiv für die fehlende feste Geschäftsverteilung angesehen (vgl. Strigl, Verfassung und Disziplinarstatut, Anw. 1988, 377). Es soll aber trotz Verwirklichung des Prinzips der festen Geschäftsverteilung auch in Hinkunft als bewährte Einrichtung des Disziplinarverfahrens erster Instanz beibehalten werden.

Zu § 34:

So wie bisher nach § 36 DSt soll der Beschuldigte auch weiterhin das Recht haben, sich durch einen inländischen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter, der bereits die

0231C

- 42 -

Rechtsanwaltsprüfung abgelegt hat, verteidigen zu lassen. Die bisherige Formulierung wurde lediglich etwas kürzer gefaßt.

Der zweite Satz des Abs. 1 über die Ausgeschlossenheit als Verteidiger entspricht inhaltlich dem § 36 Abs. 1 letzter Satz DSt. Es wird jedoch ausdrücklich klargestellt, daß eine rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafe vorliegen muß. Daß die Ausgeschlossenheit selbstverständlich nur während der Dauer der verhängten Disziplinarstrafe oder einstweiligen Maßnahme wirkt, ist klar und muß nicht wie bisher ausdrücklich gesagt werden.

Nach dem bisherigen § 36 Abs. 2 DSt konnte der Disziplinarrat die Anordnung zum persönlichen Erscheinen des Beschuldigten im Einzelfall mit dem Beisatz verbinden, daß ein Vertreter für den Ausgebliebenen nicht zugelassen werde. Diese Regelung war unklar und nicht unbedenklich (s. MSA RAO<sup>3</sup> Anm. 2 zu § 36 DSt). Nach der nunmehrigen Regelung wird klargestellt, daß sich der Beschuldigte immer eines Verteidigers bedienen kann, also auch dann, wenn der Disziplinarrat das persönliche Erscheinen anordnet. Erscheint der Beschuldigte trotz persönlicher Ladung nicht selbst, so soll aber dadurch die Durchführung des Disziplinarverfahrens auf keinen Fall verhindert werden (Abs. 2).

0231C

- 43 -

Grundsätzlich unzulässig soll lediglich die generelle Vertretung durch einen Machthaber im Sinn des § 455 Abs. 3 StPO sein (Abs. 1 letzter Satz). Dies war schon nach der bisherigen Rechtsprechung nicht zulässig.

Zu § 35:

Der § 35 regelt den wesentlichen Verlauf der mündlichen Disziplinarverhandlung.

Sein Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 37 Abs. 1 DSt. Die Formulierung wurde lediglich vereinfacht. Außerdem wurde klargestellt, daß der Beschuldigte nicht nur als Beweismittel vernommen wird, sondern daß er - ebenso wie der Kammeranwalt - auch entsprechende Anträge stellen kann.

Der Abs. 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 37 Abs. 3 DSt. Es wird aber ausdrücklich geregelt, daß der Disziplinarrat mit der Durchführung ergänzender Erhebungen auch den Untersuchungskommissär beauftragen kann. Gegebenenfalls soll - analog zum Strafprozeß - das Verfahren auch unterbrochen und der Akt an den Untersuchungskommissär zurückgeleitet werden können. Bei der fortgesetzten Verhandlung ist übrigens, wie sich aus dem § 74 Abs. 2 ergibt und wie dies schon bisher Praxis war (vgl. MSA RAO<sup>3</sup> Anm. 3 zu § 37 DSt), die Bestimmung des § 276 a StPO (Beweiswiederholung) sinngemäß anzuwenden; auch im Disziplinarverfahren gilt also der

0231C

- 44 -

Unmittelbarkeitsgrundsatz in der gleichen Weise wie im Straßprozeß (vgl. auch den folgenden § 36).

In beiden Fällen sind nach Abs. 3 die Vorschriften über die Beweisaufnahme vor dem Untersuchungskommissär im Vorverfahren (§ 27) anzuwenden; der Untersuchungskommissär kann daher auch jetzt noch das zuständige Gericht um Rechtshilfe ersuchen (§ 27 Abs. 4).

Der Abs. 4 weicht von der bisherigen Regelung über das Schlußwort im § 37 Abs. 2 DSt ab. Nach der Neufassung soll der Beschuldigte, wenn er will, immer das letzte Wort haben, und zwar auch im Verhältnis zu seinem Verteidiger.

Zu § 36:

Hier werden die Grundsätze der Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung festgeschrieben. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 38 DSt.

Zu § 37:

Die Bestimmung über den Spruchinhalt des Disziplinarkenntnisses entspricht inhaltlich dem bisherigen § 39 DSt.

Aus dem Abs. 1 ergibt sich auch, daß im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 4 (mangelnde Strafwürdigkeit) ein formeller Freispruch zu fällen ist.

0231C



- 45 -

Der im Abs. 2 geregelte ausdrückliche Ausspruch, ob eine Berufspflichtverletzung oder eine Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens des Standes vorliegt, ist wegen der in diesen Fällen unterschiedlich geregelten Rechtsmittelbefugnis erforderlich (s. § 45 Abs. 1 Z. 3). Im Sinn der jüngeren Rechtsprechung des VfGH (30.6.1988, B 1286/87) wird außerdem in den Entscheidungsgründen iS des Klarheitsgebotes des Art. 7 MRK darzulegen sein, gegen welche konkreten Berufspflichten oder verfestigte Standesauffassungen der Beschuldigte verstoßen hat, sodaß das inkriminierte Verhalten als Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes zu werten ist (s. dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil).

Der bisherige § 39 Abs. 3 DSt wird dem Abs. 2 als letzter Satz angefügt. Dadurch wird nochmals deutlich, daß ein Freispruch keinen Ausspruch über die Kosten zu enthalten hat (s. dazu auch MSA RAO<sup>3</sup> Anm. 1 zu § 39 DSt). In das verurteilende Erkenntnis ist - wie sich aus der Formulierung ergibt - lediglich ein Ausspruch über die grundsätzliche Kostenersatzpflicht aufzunehmen. Über die Höhe der zu ersetzenden Kosten wird erst später erkannt (s. § 39).

Da also im § 37 und in der Folge im § 39 lediglich Regelungen über die Kostenersatzpflicht des Beschuldigten getroffen werden, ergibt sich, daß im Disziplinarverfahren auch weiterhin - anders als nunmehr im Strafprozeß - kein

0231C

- 46 -

Kostenersatzanspruch des Beschuldigten bei Freispruch besteht. Eine sinnngemäße Anwendung der StPO iS des § 74 Abs. 2 findet daher im Hinblick auf die abweichende Regelung im Disziplinarstatut nicht statt.

Zu § 38:

Die Regelung entspricht weitgehend dem § 40 DSt. Die bisherige Regelung, wonach das Erkenntnis längstens binnen 8 Tagen zuzustellen ist, wird durch die flexiblere Regelung ersetzt, wonach diese Zustellung "ehestens" zu erfolgen hat. Die Zustellung innerhalb der 8-tägigen Frist hat sich in der Praxis oft als unmöglich erwiesen, vor allem bei sehr umfangreichen Entscheidungen. Die Regelung über die Verständigung eines allfälligen Anzeigers im letzten Satz weicht vom bisherigen § 40 Abs. 2 DSt ab und entspricht sinngemäß der Regelung beim Ablassungsbeschluß im § 28 Abs. 3 letzter Satz (s. die Erläuterungen dazu).

Zu § 39:

Wie bereits zum § 37 ausgeführt wurde, hat das verurteilende Erkenntnis lediglich den grundsätzlichen Ausspruch über die Kostenersatzpflicht zu enthalten. Über die Höhe der Kosten soll nach dem Abs. 1 in einem selbständigen Beschluß des Vorsitzenden nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses abgesprochen werden, wobei nunmehr ausdrücklich zwischen Pauschalkosten und

0231C

- 47 -

Barauslagen unterschieden werden soll. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis, wie sie sich aus der analogen Anwendung der StPO ergab.

Der Abs. 2 ersetzt die bisherige, ungenaue Regelung des § 41 Abs. 2 DSt, wonach die Kosten unter sinngemäßer Anwendung der StPO zu bemessen waren. Es wird nunmehr ausdrücklich geregelt, daß bei der Bemessung der Höhe der Pauschalkosten vor allem auf den Umfang und den Ausgang des Verfahrens Bedacht genommen werden soll. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Verurteilten sollen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung unbilliger Härten berücksichtigt werden. Die betragsmäßige Obergrenze der Pauschalkosten wird mit 5 % der im § 16 Abs. 1 Z 2 vorgesehenen Strafobergrenze bei der Geldbuße festgelegt; das sind also derzeit 25.000 S.

Der Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 41 Abs. 1 DSt, der Abs. 4 dem § 41 Abs. 3 DSt.

Zu § 40:

Die Regelung über die Protokollierung der mündlichen Verhandlung entspricht inhaltlich im wesentlichen dem geltenden § 42 DSt. Neu ist die Möglichkeit der Verwendung von Schallträgern. Entsprechend der bisherigen Praxis wird unter dem "wesentlichen Verlauf der Verhandlung" etwa auch der wichtigste Inhalt der Verteidigung des Beschuldigten und der abgelegten Zeugenaussagen zu verstehen sein.

0231C

- 48 -

Zu § 41:

Mit dieser Bestimmung wird - wie schon im geltendem § 43 DSt - ausdrücklich klargestellt, daß im Disziplinarverfahren abweichend vom Strafprozeß ein Privatbeteiligtenanschluß nicht möglich ist. Eine solche Klarstellung ist deswegen erforderlich, weil die StPO nach der bisherigen Rechtsprechung und der nunmehr vorgesehenen ausdrücklichen Regelung des § 74 im Disziplinarverfahren sinngemäß anzuwenden ist.

Zu § 42:

Diese Bestimmung regelt die Zustellung an den Beschuldigten und ist dem § 44 Abs. 1 DSt nachgebildet. Abweichend von der bisherigen Regelung ist vorgesehen, daß bei Bestellung eines Verteidigers nicht dem Beschuldigten oder dem Verteidiger zugestellt werden kann, sondern wirksam nur an den Verteidiger. Damit sollen auch mögliche Zweifel über den Beginn der Rechtsmittelfrist ausgeschaltet werden.

Der bisherige § 44 Abs. 3 DSt ist entbehrlich. Daß eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Disziplinarverfahren nicht stattfindet, ergibt sich schon aus der Natur des Disziplinarverfahrens.

0231C

- 49 -

Zu § 43:

Der Abs. 1 regelt den Fall, daß der Beschuldigte unbekanntem Aufenthaltsort ist, und entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 44 Abs. 2 DSt. Durch die nunmehrige Formulierung wird aber hervorgehoben, daß es hier nicht nur um eine bloße Zustellvorschrift, sondern um die Bestellung eines Abwesenheitsvertreters geht. Außerdem werden bestimmte Kammerfunktionäre ausdrücklich von der Bestellung zum Abwesenheitsvertreter ausgeschlossen, um mögliche Vorwürfe wegen Befangenheit von vornherein auszuschalten.

Der Abs. 2 ist neu und stellt die Abwesenheit im Ausland ausdrücklich dem im Abs. 1 geregelten Fall des unbekanntem Aufenthalts gleich.

Zu § 44:

Die grundsätzliche Regelung über die Rechtsmittel im Disziplinarverfahren (Berufung, Beschwerde) entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 1 DSt. Aus systematischen Gründen soll außerdem hier auch ausdrücklich gesagt werden, daß als Rechtsmittelinstanz immer die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission einschreitet.

Der bisherige § 46 Abs. 2 DSt über die Anfechtung der Kostenentscheidung ist im Hinblick auf die im § 74 Abs. 2 angeordnete, sinngemäße Anwendung der StPO entbehrlich (s. § 392 StPO).

0231C

Zu § 45:

Der Kreis der Rechtsmittelbefugten wird im Abs. 1 inhaltlich im wesentlichen wie bisher (§ 47 Abs. 1 DSt) geregelt werden. Der Einfachheit halber wird in diese Bestimmung auch gleich die Regelung über die Beschwerde aufgenommen, die bisher gesondert, aber inhaltsgleich im § 53 DSt geregelt war. Nicht übernommen wird jedoch auf Wunsch der Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags das bisher im § 53 Z. 3 DSt geregelte Beschwerderecht des Geschädigten. Dieses Recht ist schon bisher nur in sehr eingeschränktem Umfang zugestanden (nur gegen Ablassungs- und Rücklegungsbeschlüsse und nur bei Verletzung von Berufspflichten). Dennoch hat die Beteiligung des Geschädigten im Disziplinarverfahren oft zu unlösbaren Widersprüchen zwischen der Verschwiegenheitspflicht des Beschuldigten und seiner Verteidigung geführt. Die Rechtsmittelbefugnis des Geschädigten ist auch aus rechtsstaatlicher Sicht nicht geboten, da das öffentliche Interesse im Disziplinarverfahren ohnedies durch die Oberstaatsanwaltschaft gewahrt wird und außerdem der Ausgang des Disziplinarverfahrens keine präjudizielle Wirkung auf die zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten gegen den Rechtsanwalt hat.

0231C

- 51 -

Während bisher nach § 47 Abs. 2 DSt weder der Kammeranwalt noch die Oberstaatsanwaltschaft ein Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten ergreifen konnten, soll dies nach dem neuen Abs. 2 nur noch dem Kammeranwalt verwehrt sein, dem ja als Kammerorgan eine Parteirolle im engeren Sinn zukommt. Es besteht jedoch kein Grund, die dem öffentlichen Ankläger im Strafprozeß zustehende Rechtsmittelbefugnis zugunsten des Beschuldigten der Oberstaatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren vorzuenthalten. Die im öffentlichen Interesse ausgeübte Rechtsmitteltätigkeit der Oberstaatsanwaltschaft wird sich ihrem Zweck nach ohnedies in der Regel auf grundsätzliche Fragen beschränken.

Zu § 46:

In den Abs. 1 und 2 sollen die Rechtsmittelfristen und die Einbringung der Rechtsmittel geregelt werden, wobei die bisherigen Bestimmungen über die Berufung (§ 48 DSt) und die Beschwerde (§ 54 DSt) zusammengezogen wurden. Neu ist, daß die Rechtsmittelfrist generell auf vier Wochen verlängert wird und auch die Beschwerde in Hinkunft ein zweiseitiges Rechtsmittel sein soll. Daß die Tage des Postenlaufs nicht in die Rechtsmittelfristen eingerechnet werden, muß nicht wie bisher (§ 48 Abs. 1 letzter Satz und § 54 Abs. 1 letzter Satz DSt) ausdrücklich gesagt werden,

0231C

- 52 -

sondern ergibt sich aus § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 StPO.

Die für alle Rechtsmittelbefugten geltende Regelung über die Akteneinsicht im Abs. 3 verweist auf die erstinstanzliche Regelung für den Beschuldigten (und seinen Verteidiger).

Zu § 47:

Eine ausdrückliche Vorschrift über den Inhalt der Berufung, die schon nach der bisherigen Rechtsprechung eine sog. "volle Berufung" ist (vgl. MSA RAO Anm. 2 zu § 48 DSt), fehlt im geltenden Disziplinarstatut. Es soll daher nunmehr in Anlehnung an § 467 Abs. 2 StPO ausdrücklich aufgetragen werden, daß die Berufung die Erklärung zu enthalten hat, in welchen Punkten das Erkenntnis angefochten wird. Außerdem wird ausdrücklich klargestellt, daß die Schuldberufung auch die Straferufung umfaßt.

Zu § 48:

Der Abs. 1 entspricht den bisherigen Abs. 1 und 2 des § 49 DSt, wobei bei der Formulierung darauf Bedacht genommen wurde, daß für die Oberste Berufungs- und

0231C



- 53 -

Disziplinarkommission nunmehr das Prinzip der festen Geschäftsverteilung gelten soll (s. § 61 Abs. 3). Die Regelung über die Bestellung des Berichterstatters durch den Senatsvorsitzenden entspricht inhaltlich dem § 50 Abs. 1 DSt und der geltenden Praxis, nach der immer ein Anwaltsrichter zum Berichterstatter bestellt wird.

Der Abs. 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 49 Abs. 3 DSt. Wird für die ergänzenden Erhebungen ein Mitglied des Disziplinarrats herangezogen, so wird darauf zu achten sein, daß es sich um kein Mitglied des in erster Instanz eingeschritten Senats handelt, da sonst in analoger Anwendung des § 69 StPO ein Ausschließungsgrund vorliegen würde.

Der Abs. 3 über die zur mündlichen Verhandlung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission zu ladenden Personen entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 4 zweiter Satz DSt. Die Generalprokuratur ist wie bisher anstelle der zur Erhebung der Berufung berechtigten Oberstaatsanwaltschaft zu laden, weil die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission beim Obersten Gerichtshof eingerichtet ist und es sich daher um eine mündliche Verhandlung bei diesem Gericht handelt.

Der Abs. 4 übernimmt für die Beiziehung eines Verteidigers die erstinstanzliche Regelung des § 34 Abs. 1 (vgl. bisher § 49 Abs. 6 DSt).

0231C

Zu § 49:

Anders als die mündliche Verhandlung des Disziplinarrats (§ 32 Abs. 1) und auch anders als im bisherigen Berufungsverfahren (vgl. § 49 Abs. 4 erster Satz DSt) soll nach dem Abs. 1 die mündliche Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission auf Antrag des Beschuldigten grundsätzlich öffentlich sein. Stellt der Beschuldigte einen solchen Antrag, so soll aber die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission so wie im Strafprozeß die Möglichkeit haben, die Öffentlichkeit aus den im § 229 StPO genannten Gründen (Sittlichkeit, öffentliche Ordnung, überwiegendes Interesse eines Zeugen oder eines Dritten) auszuschließen. Der im § 229 Abs. 2 StPO darüberhinaus auch vorgesehene Ausschluß der Öffentlichkeit im überwiegenden Interesse des Angeklagten ist hier selbstverständlich gegenstandslos, da es ohnedies im Belieben des Beschuldigten steht, die Öffentlichkeit der Verhandlung zu beantragen. Ist die Verhandlung nicht öffentlich, so soll der Beschuldigte aber jedenfalls Vertrauenspersonen beiziehen können (vgl. § 32). Dies gilt selbstverständlich auch für den Fall, daß der Beschuldigte die Öffentlichkeit gar nicht beantragt hat.

In den Abs. 2 bis 4 wird der Verlauf der mündlichen Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission im wesentlichen wie bisher im § 50 DSt geregelt.

0231C

- 55 -

Wie bisher soll nach der Sachverhaltsdarlegung durch den Berichterstatter (Abs. 2) der Berufungswerber die Berufung vortragen (Abs. 3). Die darüberhinausgehende Regelung des § 50 Abs. 2 DSt über die Reihenfolge zwischen Kammeranwalt und Generalprokuratur ist aber entbehrlich und wird daher nicht in den Abs. 3 übernommen. Es wird lediglich der Kreis der in der mündlichen Verhandlung Anhörungsberechtigten festgelegt und die Bestimmung der Reihenfolge ihrer Anhörung dem Vorsitzenden überlassen. Der Beschuldigte soll aber jedenfalls das Schlußwort haben.

Der Abs. 4 regelt ausdrücklich, daß - wie in erster Instanz - das Nichterscheinen der Parteien die Durchführung der Verhandlung nicht hindert und in diesem Fall - wie bisher (§ 50 Abs. 3 DSt) - die vorliegenden Schriftsätze (Berufung, Gegenäußerung) zu verlesen sind.

Zu § 50:

Diese Bestimmung regelt die Durchführung der in der mündlichen Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission erforderlich werdenden Beweisaufnahmen und Verfahrensergänzungen. Sie entspricht inhaltlich der derzeit im § 50a Abs. 1 DSt geregelten Vorgangsweise. Der bisherige, einleitende Konditionalsatz des § 50a Abs. 1 DSt hat allerdings zu entfallen, da eine neuerliche Beweisaufnahme nicht nur bei Mangelhaftigkeit durchzuführen ist, sondern auch bei einer Umwürdigung

0231C

- 56 -

eines Beweises (s. auch die Erläuterungen zum § 52 Abs. 3). Dies muß aber hier nicht ausdrücklich geregelt werden.

Der bisherige § 50a Abs. 2 DSt über die sinnngemäße Anwendung der StPO wird im Hinblick auf die allgemeine Regelung des § 74 nicht übernommen. Daß die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission Sachverständige und Zeugen beeidigen kann, soll aber wegen der für den Disziplinarrat geltenden, gegenteiligen Regelung (§§ 27 Abs. 3, 35 Abs. 2) ausdrücklich gesagt werden.

Zu § 51:

Hinsichtlich der Protokollierung der mündlichen Verhandlung vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission wird der Einfachheit halber auf die erstinstanzliche Regelung verwiesen.

Die bisherige Regelung für die Abstimmung im Senat (§ 50c DSt) wird im Hinblick auf die im § 74 Abs. 1 ausdrücklich angeordnete sinnngemäße Anwendung der StPO nicht übernommen. Anders als bisher gilt daher auch analog die Regelung des § 20 Abs. 3 StPO, wonach bei Stimmgleichheit die für den Beschuldigten günstigere Meinung zählt; das bisherige Dirimierungsrecht des Vorsitzenden soll also nicht mehr gelten.

0231C

- 57 -

Zu § 52:

Der Abs. 1 entspricht dem § 51 Abs. 1 DSt. Der Ausdruck "unbegründete Berufung" wurde jedoch durch die Wendung "Berufung, die keine Erklärung im Sinn des § 47 enthält" ersetzt, da unter einer unbegründeten Berufung bisher auch eine solche verstanden werden konnte, deren Gründe sich als nicht stichhältig erwiesen haben (s. MSA RAO Anm. 1 zu § 51 DSt).

Der Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 51 Abs. 2 DSt.

Kommt es zu keiner Aufhebung und Zurückverweisung an den Disziplinarrat, so hat die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission nach Abs. 3 wie bisher in der Sache selbst zu entscheiden. Nicht übernommen wird die im § 51 Abs. 3 DSt enthaltene Regelung, daß die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission berechtigt ist, "sowohl im Spruch als auch in der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener des Disziplinarrats zur setzen". Damit soll klargestellt werden, daß die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission Beweise nur nach Beweiswiederholung unwürdigen kann (Unmittelbarkeitsgrundsatz). Dies entspricht auch der bisher gehandhabten Praxis. Die Wendung "im Umfang der Anfechtung" im letzten Satz umfaßt den bisherigen § 51 Abs. 4 DSt.

0231C

- 58 -

Der Abs. 4 enthält den Grundsatz des Verbots der reformatio in peius (bisher § 51 Abs. 5 DSt).

Der Abs. 5 regelt die Entscheidung über die Kostenersatzpflicht des Beschuldigten. Da nur dafür eine Regelung getroffen wird, besteht daher auch im Rechtsmittelverfahren weiterhin - so wie in erster Instanz und anders als nunmehr im Strafprozeß - kein Kostenersatzanspruch des Beschuldigten bei Freispruch (s. auch die Erläuterungen zum § 37).

Zu § 53:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 52 DSt.

Im Abs. 1 wird jedoch die 14-tägige Ausfertigungsfrist durch die flexiblere Regelung ersetzt, daß die Entscheidungsausfertigung ehestens dem Disziplinarrat zu übersenden ist (vgl. auch § 38 für das erstinstanzliche Verfahren).

Im Abs. 2 wird abweichend von der bisherigen Regelung ausdrücklich gesagt, daß im Fall der Bestellung eines Verteidigers die Ausfertigung der Entscheidung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission an den Verteidiger und nicht an den Beschuldigten zuzustellen ist (vgl. § 42 Abs. 1).

0231C

- 59 -

Zu § 54:

Die Regelung über die Beschwerde entspricht dem § 54 Abs. 3 zweiter Satz DSt. Die sonst über das Beschwerdeverfahren bisher im DSt enthaltenen Sondervorschriften können - wie bereits erwähnt - entfallen, da sie gemeinsam mit der Berufung geregelt werden.

Zu § 55:

Daß Berufungen und Beschwerden grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben (Abs. 1), ist derzeit bereits im § 55 Abs. 1 DSt vorgesehen. Die Sonderregelung des Abs. 2 für einstweilige Maßnahmen nach § 19 entspricht dem geltenden § 55 Abs. 2 DSt.

Zu § 56:

Zusätzlich soll im neuen Disziplinarstatut generell geregelt werden, daß Beschlüsse, die bloß prozeßleitender Natur sind (z.B. solche nach § 31 Abs. 1), nicht abgesondert anfechtbar sind. Sie können daher erst mit der Berufung gegen das Disziplinarerkenntnis angefochten werden.

Zu § 57:

Der Abs. 1 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 55a Abs. 1 DSt. Da auch die Senate aus zwei

0231C

- 60 -

Richtern und zwei Anwaltsrichtern bestehen, soll aber auch die Kommission in Hinkunft grundsätzlich aus gleich vielen Richtern und Rechtsanwältinnen zusammengesetzt sein (jeweils 16). Die derzeit im § 55 a Abs. 1 DSt für die Mitglieder aus dem Kreis der Richter vorgesehene variable Lösung (mindestens 8 und höchstens 16) soll daher entfallen. Schon nach der derzeitigen Praxis werden immer auch 16 Mitglieder aus dem Kreis der Richter bestellt. Außerdem soll die bisherige Formulierung "beim Obersten Gerichtshof tätige Richter" durch die exaktere Formulierung "Richter des Obersten Gerichtshofs" ersetzt werden, da sonst auch die dem Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofs zugeteilten Richter erfaßt würden, was aber nicht beabsichtigt ist.

Der Abs. 2 entspricht teilweise dem § 55a Abs. 2 DSt. Neu ist, daß der Bundesminister für Justiz vor der Ernennung der Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter nicht nur den Präsidenten des OGH sondern zweckmäßigerweise auch den Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission anhören muß. Um die Kontinuität der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission zu wahren, wird außerdem die Amtsdauer auf fünf Jahre verlängert und ausdrücklich gesagt, daß die Mitglieder aus dem Kreis der Richter jeweils zum 1. Jänner zu ernennen und korrespondierend dazu die Mitglieder aus dem Kreis der

0231C



- 61 -

Rechtsanwälte (Anwaltsrichter) jeweils auf fünf Kalenderjahre (also ebenfalls beginnend mit 1. Jänner) zu wählen sind. Wie bisher soll eine neuerliche Ernennung oder Wiederwahl zulässig sein. Entsprechend dem nunmehrigen § 60 Abs. 3 sollen auch die einzelnen Rechtsanwaltskammern die von ihnen gewählten Anwaltsrichter dem Bundesministerium für Justiz und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag bekanntgeben.

Der Abs. 3 entspricht dem § 55a Abs. 2 dritter und vierter Satz DSt, der Abs. 4 sinngemäß dem letzten Satz dieses Absatzes, wobei hier allerdings eine ausdrückliche Regelung über die Kompetenz zur Entscheidung über die Ablehnung und Rücklegung der Funktion getroffen wird, die von der für den Disziplinarrat geltenden Regelung abweicht. Anders als nach § 12 soll dafür nicht das Kollegialorgan (Senat) zuständig sein, sondern der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission. Da im übrigen auch die für den Disziplinarrat geltenden Bestimmungen über die Wählbarkeit sinngemäß anzuwenden sind, gilt auch der neue § 8 Abs. 2 über den Ausschluß der Wählbarkeit disziplinar verurteilter Rechtsanwälte bis zur Löschung der Disziplinarstrafe.

Der Abs. 5 entspricht dem § 55a Abs. 4 DSt; es wird lediglich klargestellt, daß bei Ausscheiden eines Anwaltsrichters die betreffende Rechtsanwaltskammer nicht

0231C

- 62 -

eigens für die Neuwahl eine Plenarversammlung einberufen muß (was ja mit beträchtlichen Kosten verbunden ist), sondern daß die Neuwahl in der nächsten anstehenden Plenarversammlung abgehalten werden kann.

Nicht übernommen wird außerdem die bisherige Regelung des § 55a Abs. 2 zweiter Satz DSt über die Interimstätigkeit der ausscheidenden Mitglieder.

Einerseits erscheint es nicht zweckmäßig, ein Mitglied, das sein Amt aus bestimmten Gründen zurücklegt und damit seinen Willen kundtut, nicht mehr in der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission tätig sein zu wollen bzw. zu können, zur weiteren Tätigkeit zu verpflichten. Andererseits kann bei normalem Ablauf der Amtszeit ohnedies rechtzeitig vorgesorgt werden.

Zu § 58:

So wie bisher (§ 55a Abs. 3 DSt) soll für die Frage der weiteren Tätigkeit eines Mitglieds der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission während eines anhängigen Straf- oder Disziplinarverfahrens grundsätzlich die Regelung für den Disziplinarrat anzuwenden sein (nunmehr § 13). Die Bestimmung wird allerdings auf die Anwaltsrichter beschränkt. Bei den Mitgliedern der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission aus dem Kreis der Richter kommt es in einem solchen Fall auf ihre sonstige dienstliche Stellung an. Wird der Betreffende

0231C

- 63 -

auch als Richter des Obersten Gerichtshofs suspendiert, so kann er selbstverständlich auch seine Tätigkeit in der Obersten Berufungs- und Disziplinkommission nicht mehr ausüben. Im übrigen wird klargelegt, daß über die Frage der weiteren Ausübung der Tätigkeit als Anwaltsrichter (s. § 13 Abs. 1 zweiter Satz) nicht der jeweilige Disziplinarrat, sondern der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinkommission entscheidet. Die für diesen Fall im § 13 Abs. 1 zweiter Satz vorgesehene Anhörung des Kammeranwalts kann bei den Mitgliedern der Obersten Berufungs- und Disziplinkommission entfallen; so wie beim Disziplinarrat wird aber auch hier neu festgelegt, daß der Betroffenen selbst angehört werden muß.

Zu § 59:

Die Bestimmung über die den einzelnen Rechtsanwaltskammern zustehende Befugnis zur Entsendung von Anwaltsrichtern in die Oberste Berufungs- und Disziplinkommission entspricht dem § 55b DSt in der Fassung des BG über die Bildung der Rechtsanwaltskammern Niederösterreich und Burgenland, BGBl.1987/524.

Zu § 60:

Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem § 55c Abs. 1 DSt, wobei auf die Verlängerung der Amtszeit auf fünf Jahre (§ 57 Abs. 2) Bedacht zu nehmen war. Neu ist

0231C

- 64 -

die ausdrückliche Vorschrift, daß es sich um eine geheime Wahl mittels Stimmzettel handeln muß. Damit wird der bisher fehlende Gleichklang mit der Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Disziplinarrats hergestellt (vgl. § 8 Abs. 1). Ebenfalls neu ist die Festschreibung der derzeitigen Praxis, daß der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter des Obersten Gerichtshofs und der Vizepräsident aus dem Kreis der Anwaltsrichter gewählt wird.

Im Abs. 2 wird nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, zur Wahl schriftlich bevollmächtigte Vertreter zu entsenden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus allen Bundesländern stammen (vgl. in diesem Sinn auch die für die Vertretersammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags geltende Regelung des § 39 Abs. 3 RAO).

Der Abs. 3 regelt die erforderlichen Verständigungen vom Wahlergebnis.

Die bisher im DSt fehlende Vertretungsregelung für den Fall der Verhinderung des Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission im Abs. 4 entspricht inhaltlich der Regelung für die Vertretung des Präsidenten des Disziplinarrats (§ 9), wobei hier jedoch mit einem Vizepräsident das Auslangen gefunden werden kann.

0231C

- 65 -

Zu § 61:

Wie bisher (§ 55 d Abs. 1 DSt) sollen die Senate der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus zwei Richtern und zwei Anwaltsrichtern bestehen (Abs. 1 erster Satz). Neu ist aber, daß - so wie dies bereits im § 15 Abs. 3 für den erkennenden Senat des Disziplinarrats vorgesehen ist - in Hinkunft auch für die Senate der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung gelten soll, weshalb im zweiten Satz des Abs. 1 - so wie im § 101 Abs. 1 BDG 1979 und bei den erkennenden Senaten des Disziplinarrats (s § 15 Abs. 1 letzter Satz) - auch die Möglichkeit eröffnet wurde, daß jedes Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission mehreren Senaten angehören kann.

Die eigentliche, dem § 101 Abs. 4 BDG 1979 nachgebildete Regelung über die feste Geschäftsverteilung enthält der Abs. 3. Anders als beim Disziplinarrat kann hier - so wie im BDG - auf das Kalenderjahr abgestellt werden, weil sich ja auch die Bestellung der Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission auf das Kalenderjahr bezieht.

Im Abs. 2 wird - wie bisher (§ 55 d Abs. 1 zweiter Halbsatz DSt) - geregelt, daß den Senatsvorsitz immer ein Richter zu führen hat. Außerdem wird hier entsprechend der bisherigen Praxis vorgesehen, daß ein Anwaltsrichter des

0231C

- 66 -

Senats nach Möglichkeit dem Kreis derjenigen Rechtsanwälte angehören soll, die von der Rechtsanwaltskammer des Beschuldigten gewählt wurden (vgl. § 59).

Zu § 62:

Der erste und letzte Satz des Abs. 1 entsprechen dem § 55e Abs. 1 DSt. Dadurch und durch die Beiziehung von Richtern wird die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission zur Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinn des Art. 133 Z. 4 B-VG. Außerdem wird hier die bisherige Regelung über das Amtskleid (§ 55f Abs. 3 DSt) eingebaut (für die Mitglieder aus dem Kreis der Richter sind in diesem Zusammenhang übrigens die sonst für Richter geltenden Bestimmungen maßgeblich; für die Anwaltsrichter gilt die V RGl. 1904/59). Schließlich enthält dieser Absatz auch noch die grundsätzliche Verpflichtung zur unparteiischen Ausübung des Amtes, wie sie derzeit als Inhalt der Gelöbnisformel für Anwaltsrichter im § 55f Abs. 1 DSt geregelt ist. Da jeder Rechtsanwalt bereits vor Eintragung in die Rechtsanwaltsliste ohnedies ein Gelöbnis über die Einhaltung der Gesetze und der Pflichten als Rechtsanwalt ablegt (§ 7 RAO), soll das vor dem Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission abzulegende zusätzliche Gelöbnis der Anwaltsrichter als entbehrlicher Formalismus entfallen; dafür wäre aber an dieser Stelle

0231C

- 67 -

die grundsätzliche Verpflichtung zur Unparteilichkeit einzubauen.

Die Abs. 2 bis 5 über die Ausgeschlossenheit und Befangenheit der Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission entsprechen im wesentlichen dem geltenden § 55e Abs. 2 und 3 DSt. Die im § 55e Abs. 2 DSt derzeit vorgesehene Differenzierung bei den Ausschließungsgründen, je nachdem ob es sich um Mitglieder aus dem Kreis der Richter oder aus dem Kreis der Rechtsanwälte handelt, ist jedoch entbehrlich. Im übrigen wurden die Bestimmungen der für die Mitglieder des Disziplinarrats geltenden Regelung angepaßt (§ 26).

Zu § 63:

Nach dem derzeitigen § 55g Abs. 1 DSt idF des BG BGBl. 1987/524 werden die Kanzleigeschäfte der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission von der Rechtsanwaltskammer Wien geführt. In Hinkunft soll aber - der Organisationsstruktur der Rechtsanwaltskammern entsprechend - damit der Österreichischen Rechtsanwaltskammertag betraut werden (Abs. 1).

Wie bisher (§ 55g Abs. 3 DSt) sollen die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag in diesem Zusammenhang zu bestellenden Kanzleibediensteten und Schriftführer weisungsmäßig dem Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission als deren Behördenleiter unterstehen (Abs. 2).

0231C

- 68 -

Die damit verbundenen Personalkosten sind jedenfalls vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu tragen (Abs. 3), auch wenn der Österreichische Rechtsanwaltskammertag für die Kanzleitätigkeiten nicht Kammerangestellte heranzieht, sondern dafür etwa - wie dies bisher schon Praxis war - Kanzleipersonal des Obersten Gerichtshofs im Rahmen von Sonderverträgen beschäftigt.

Zu § 64:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 55h DSt.

Zu § 65:

§ 65 regelt gemeinsam mit den anderen Paragraphen des Achten Abschnitts den Vollzug der Erkenntnisse des Disziplinarrats durch die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern (vgl. bisher die §§ 56 ff DSt).

Die grundsätzliche Bestimmung enthält der Abs. 1, der im Ergebnis dem § 56 Abs. 2 entspricht. Der im Entwurf verwendete allgemeine Begriff der Entscheidungen des Disziplinarrats umfaßt sowohl die Disziplinarerkenntnisse als auch die Beschlüsse des Disziplinarrats, insbesondere solche über einstweilige Maßnahmen (§ 19). Außerdem wird nunmehr ausdrücklich geregelt, welche Rechtsanwaltskammer für die Vollziehung zuständig ist.

0231C



- 69 -

Wie bisher (§ 56 Abs. 1 DSt) soll auch weiterhin ein Register der rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen geführt werden (Abs. 2), wobei klargestellt wird, daß dies durch den Ausschuß der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer zu geschehen hat. Die Kompetenz zur Führung des Disziplinarstrafenregisters geht daher bei einem Kammerwechsel des bestraften Rechtsanwalts auf die neue Rechtsanwaltskammer über.

Zu § 66:

Die Regelung über die Einbringung von Geldbußen und Kosten entspricht inhaltlich dem § 57 DSt, wobei auch auf deren mögliche Uneinbringlichkeit Bedacht genommen wird.

Zu § 67:

Diese Regelung ist neu im DSt. Das Institut der mittlerweiligen Stellvertretung ist bisher nur im § 28 Abs. 1 Buchst. h und § 34 Abs. 3 RAO geregelt und sieht für bestimmte Fälle, in denen der betroffene Rechtsanwalt durch die Umstände gehindert ist, weiterhin rechtsanwaltliche Leistungen zu erbringen (z.B. bei Tod oder Eröffnung des Konkursverfahrens), die Beistellung eines mittlerweiligen Stellvertreters vor. Dieser hat vor allem darauf zu achten, daß die Klienten des betroffenen Rechtsanwalts durch dessen Verhinderung keinen Schaden erleiden, indem er etwa dafür sorgt, daß die Klienten

0231C

- 70 -

rechtzeitig von der Verhinderung verständigt werden. Der  
mittlerweilige Stellvertreter tritt aber nicht automatisch  
in die Vollmachtsverhältnisse des betroffenen  
Rechtsanwalts ein; in das Privatrechtsverhältnis zwischen  
Rechtsanwalt und Klient wird also dadurch nicht  
eingegriffen. Die Bestellung eines mittlerweiligen  
Stellvertreters ist daher nach dem bisher Gesagten  
zweifellos auch für die Fälle der Streichung von der Liste  
und der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft  
sinnvoll, da auch dadurch der betroffene Rechtsanwalt an  
der Erbringung rechtsanwaltlicher Leistungen gehindert  
wird. Eine ausdrückliche Regelung dafür fehlt aber sowohl  
in der RAO als auch im DSt. Dennoch haben die  
Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammern in analoger  
Anwendung der oben erwähnten RAO-Bestimmungen bereits  
bisher auch den Fall der Streichung in ihre Regelung über  
die mittlerweilige Stellvertretung einbezogen. Bei der  
Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Wien hat dies  
nunmehr zu einer Aufhebung der betreffenden  
Geschäftsordnungsregelung durch den VfGH geführt  
(1.10.1988, V 30, 31/88), wobei der VfGH ausdrücklich nur  
das Fehlen einer konkreten gesetzlichen Deckung bemängelt  
hat und nicht auch den Inhalt der Regelung selbst. Eine  
entsprechende gesetzliche Deckung wäre daher bei dieser  
Gelegenheit im DSt zu schaffen. Danach soll ein  
mittlerweiliger Stellvertreter im Fall der Verhängung der  
0231C

- 71 -

Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste (§ 16 Abs. 1 Z 4) und in den beiden Fällen der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, also sowohl im Fall der Verhängung der diesbezüglichen Disziplinarstrafe (§ 16 Abs. 1 Z 3) als auch bei Verhängung der gleichnamigen einstweiligen Maßnahme (§ 19 Abs. 3 Z 1 Buchst. d), bestellt werden. Die Bestellung ist nach der vorgesehenen Formulierung vom Ausschuß dann vorzunehmen, wenn die betreffenden Entscheidungen des Disziplinarrats zu vollziehen sind, das ist bei Verhängung der genannten Disziplinarstrafen mit deren Rechtskraft, bei Verhängung der einstweiligen Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft sogleich (s. § 55 Abs. 2).

Zu § 68:

In den oben genannten Fällen hat der Ausschuß auch die erforderlichen Verständigungen und Veröffentlichungen zu veranlassen. Im Vergleich zur bisherigen Regelung im § 58 Abs. 1 DSt ist neu, daß auch die vorläufige Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft einbezogen wird, da auch dieser Umstand von öffentlichem Interesse ist.

Außerdem soll nicht nur das für den betreffenden Kammersprengel zuständige Oberlandesgericht verständigt werden; wegen des sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckenden Vertretungsrechts der österreichischen Rechtsanwälte ist auch die Verständigung der anderen

0231C

Oberlandesgerichte zweckmäßig. Ausdrücklich geregelt wird auch der bisher nicht näher umschriebene Inhalt dieser Verständigungen. Schließlich soll die bisher neben der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung vorgesehene Kundmachung durch die jeweilige amtliche Landeszeitung entfallen und dafür ausdrücklich auch die Bekanntmachung im Österreichischen Anwaltsblatt aufgetragen werden.

Zu § 69:

Bereits bisher (§ 58 Abs. 2 DSt) ist für den Fall der Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen einen in die Verteidigerliste eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter eine Verständigung des zuständigen Oberlandesgerichtes vorgesehen, da der Präsident des Oberlandesgerichts dann gegebenenfalls auch die Streichung von der Verteidigerliste (§ 39 Abs. 3 StPO) vornehmen wird. Eine entsprechende Verständigung soll daher auch nunmehr vorgesehen werden. Neu daran ist, daß sie auch bereits bei der Verhängung einer einstweiligen Maßnahme vorzunehmen ist, und dies zweckmäßigerweise nicht in Form einer "Anzeige", sondern durch Übermittlung einer Entscheidungsausfertigung geschehen soll, da ja für den Präsidenten des Oberlandesgerichts bei seiner Entscheidung über eine allfällige Streichung aus der Verteidigerliste vor allem die Entscheidungsgründe von Bedeutung sind. Hinsichtlich des Zeitpunkts gilt das oben zu § 68 Gesagte.

0231C

- 73 -

Zu den §§ 70 bis 73:

Umfassende Vorschriften über die Löschung (Tilgung) von Disziplinarstrafen wurden erst mit der DSt-Novelle 1980, BGBl. 140, in das anwaltliche Disziplinarrecht eingefügt (s. die §§ 60 bis 63 DSt). Die in Anlehnung an das allgemeine Tilgungsrecht getroffene, bestehende Regelung soll daher weitgehend unverändert übernommen werden. Es darf daher dazu primär auf die seinerzeitigen Gesetzesmaterialien verwiesen werden, insbesondere auf die Erläuterungen zur RV, 174 BlgNR 15. GP.

Zu den vorgenommenen Änderungen wäre - soweit es sich dabei nicht um bloße Textanpassungen handelt - im einzelnen folgendes auszuführen:

Im § 71 Abs. 1 Z 2 ist hinsichtlich des Beginns der Löschungsfrist bei der Geldbuße logischerweise auch auf die Feststellung der Uneinbringlichkeit (§ 66 letzter Satz) abzustellen.

Die im bisherigen § 61 Z 3 DSt erwähnte Verurteilung zum Verlust des Substitutionsrechts wurde in den nunmehrigen Katalog der Disziplinarstrafen (§ 16 Abs. 1) aus den dort angeführten Gründen nicht mehr übernommen, weshalb sie selbstverständlich auch im neuen § 71 Abs. 1 Z 3 nicht zu berücksichtigen war.

0231C

- 74 -

Inhaltlich neu ist der § 71 Abs. 2, der dem nach der festen Geschäftsverteilung (§ 15 Abs. 3) zuständigen Senat des Disziplinarrats die Möglichkeit eröffnet, die Verurteilung zu einer Geldbuße in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bereits nach 5 Jahren zu löschen. Die im § 71 Abs. 1 Z 2 wie bisher generell geregelte, zehnjährige Lösungsfrist für Geldbußen erscheint nämlich für jene Fälle etwas lang, denen ein relativ geringfügiges Disziplinarvergehen zugrunde liegt, was bei Geldbußen durchaus möglich ist. Eine Staffelung der Lösungsfrist nach der Höhe der Geldbuße ist aber nicht möglich, da ja bei der Bemessung der Geldbuße nicht nur auf die Schwere des Disziplinarvergehens sondern auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten Bedacht zu nehmen ist (§ 16 Abs. 2). Die Höhe der Geldbuße gibt daher keinen verlässlichen Hinweis dafür, ob ein eher geringfügiges oder ein schwereres Disziplinarvergehen vorliegt. Die vorgesehene Neuregelung ermöglicht es dem Disziplinarrat, auf die konkreten Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen und die Tilgung bereits früher vorzunehmen. In diesem Fall tritt somit die Löschung nicht wie in den anderen Fällen kraft Gesetzes ein (§§ 70 Abs. 1, 73 Abs. 1), sondern auf Grund eines auf Antrag des Beschuldigten zu fassenden Beschlusses des Senats (§ 73 Abs. 2 2. Fall), der in diesem Fall gestaltend wirkt und nicht feststellend wie bei einem Antrag nach § 73 Abs. 1.

0231C

- 75 -

Die Regelung der Löschungsfrist bei mehreren Verurteilungen im § 72 entspricht schließlich wörtlich dem bisherigen § 62 DSt. Klarzustellen wäre dazu nur, daß sich der hier erwähnte Ablauf der Löschungsfrist im Fall des § 71 Abs. 2 auf die durch den Beschluß herbeigeführte Löschung bezieht und nicht etwa auf das fiktive, spätere Ende der Löschungsfrist nach § 71 Abs. 1 Z 2.

Zu § 74:

Bisher hat der § 59 DSt lediglich für die Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens ausdrücklich die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung angeordnet.

Eine entsprechende Regelung wird im Abs. 1 nicht nur für die Wiederaufnahme getroffen, sondern auch für andere Fälle, die zum Teil bisher im DSt besonders geregelt waren, aber aus inhaltlichen oder systematischen Gründen nicht in die Neuregelung übernommen wurden, wie etwa die Regelung des § 50c DSt über die Abstimmung im Senat der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission, deren Nichtübernahme die sinngemäße Anwendung der abweichenden Regelung des § 20 Abs. 3 StPO zur Folge hat (s. dazu bereits die Erläuterungen zum § 51) oder die Sonderregelungen über die Nichteinbeziehung des Postenlaufs in die Rechtsmittelfristen (§ 48 Abs. 1 letzter Satz und § 54 Abs. 1 letzter Satz DSt), deren Inhalt sich nun aus der sinngemäßen Anwendung des § 6 Abs. 3 StPO ergibt.

0231C

- 76 -

Schon die bisherige Rechtsprechung zum DSt (vgl. MSA RAO<sup>3</sup> Anm. 1 zu § 59 DSt) hat aber über den ausdrücklich geregelten Fall der Wiederaufnahme hinaus ganz allgemein die Bestimmungen der Strafprozeßordnung im anwaltlichen Disziplinarverfahren sinngemäß herangezogen, wenn sie mit den Bestimmungen, Zielen und Zwecken des Disziplinarrechts vereinbar waren (so etwa das Institut der nachträglichen Strafmilderung nach § 410 StPO). Diese Rechtslage soll im Prinzip beibehalten werden. Es wird daher versucht, die bisherige Rechtsprechung im Abs. 2 durch eine entsprechende, allgemeine Formulierung festzuschreiben.

Zu § 75:

Bereits nach der geltenden Rechtslage steht dem Bundesminister für Justiz in rechtsanwaltlichen Disziplinarangelegenheiten ein Aufsichtsrecht zu (§ 1 Abs. 2 und § 45 DSt).

Im Entwurf werden nun die betreffenden Bestimmungen im § 75 zusammengefaßt und systematisch als eigener, letzter Abschnitt den verfahrensrechtlichen Regelungen nachgestellt.

In Übereinstimmung mit vergleichbaren Vorschriften (zB § 68 Abs. 2 HandelskammerG) soll im Abs. 1 nunmehr der wesentliche Inhalt des Aufsichtsrechts umschrieben werden. In Ausübung dieses Aufsichtsrechts soll der Bundesminister

0231C



- 77 -

für Justiz wie bisher nach § 45 Abs. 1 DSt berechtigt sein, sich jederzeit von der Geschäftsführung des Disziplinarrats und vom Stand der anhängigen Disziplinarverfahren zu unterrichten und die Beseitigung der im Rahmen seines Aufsichtsrechts wahrgenommenen Mißstände zu verlangen. Wie dies derzeit schon der herrschenden Auffassung entspricht (vgl. MSA RAO<sup>3</sup> Anm. 2 zu § 1 DSt), kann der Bundesminister für Justiz auf Grund dieses Aufsichtsrechts nicht unmittelbar in die Rechtsprechung der Disziplinarorgane eingreifen. Diese sollen auch weiterhin autonom beurteilen, was ein Disziplinarvergehen ist. Das Aufsichtsrecht ermächtigt also den Bundesminister für Justiz grundsätzlich nur zu allgemeinen Maßnahmen etwa bei gesetzwidriger Geschäftsführung der Disziplinarorgane oder bei Verfahrensverzögerungen. Diese Abgrenzung ergibt sich übrigens auch aus den einschlägigen Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Mitglieder des Disziplinarrats und der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission (§ 14 Abs. 1, § 62 Abs. 1). Nach seinem Inhalt kann das Aufsichtsrecht daher problemlos über den Wortlaut des § 45 Abs. 1 DSt hinaus auch auf die Geschäftsführung der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission ausgedehnt werden.

Die bisher im § 45 Abs. 3 DSt geregelte Möglichkeit zur Auflösung mit nachfolgender Neuwahl der

0231C

- 78 -

Disziplinarorgane soll jedoch weiterhin auf den Disziplinarerrat beschränkt bleiben (Abs. 2). Dabei wird diese Möglichkeit aber insoweit gesetzlich determiniert, als sie auf den Fall eingeschränkt wird, daß der Disziplinarerrat die vom Bundesminister für Justiz verlangte Beseitigung von Mißständen nicht durchführt.

Der Abs. 3, der den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer in diesem Zusammenhang zur Vorlage entsprechender Geschäftsausweise über Disziplinarsachen verpflichtet, entspricht dem bisherigen § 45 Abs. 2.

Zu § 76:

Das Disziplinarstatut enthält bisher keine ausdrückliche Regelung über das im beruflichen Disziplinarverfahren übliche Verbot von Mitteilungen an die Öffentlichkeit. Es soll daher an dieser Stelle eine entsprechende Regelung für das gesamte anwaltliche Disziplinarverfahren eingebaut werden, deren erster Satz inhaltlich den §§ 127, 133 Abs. 3 RDG entspricht, die nicht nur im richterlichen Disziplinarrecht sondern gemäß § 170 NO auch für das Disziplinarverfahren der Notare gelten. Im zweiten Satz soll außerdem klargestellt werden, daß der betroffene Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) selbst über den endgültigen Ausgang des Disziplinarverfahrens berichten darf, soweit er dadurch nicht seine berufliche Verschwiegenheitspflicht (§ 9 Abs. 2 RAO) verletzt.

0231C

- 79 -

Zu den §§ 77 und 78:

Der § 77 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes einschließlich der erforderlichen Übergangsbestimmungen sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Disziplinarstatuts.

Hinsichtlich des im Abs. 1 vorgesehenen Zeitpunktes des Inkrafttretens wird berücksichtigt, daß die in den Erläuterungen zum § 67 erwähnte Aufhebung der betreffenden Geschäftsordnungsregelung mit Ablauf des 30.9.1989 in Kraft tritt.

Die in den Abs. 2 und 3 geregelten Fälle bedürfen einer umfangreichen organisatorischen Vorbereitung; sie sollen daher erst mit dem 1. Jänner 1991 wirksam werden.

Die Vollziehungsklausel des § 78 stützt sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

0231C





